

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27631 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG)

A. Problem

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106) ist bis zum 2. August 2021 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie zielt darauf ab, den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds durch einheitliche Regelungen zu vereinfachen.

Der Fondsstandort Deutschland hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt, liegt im europäischen Vergleich aber immer noch zurück und schöpft sein Potential nicht aus. So ist der Venture-Capital-Markt in Deutschland im Vergleich zu anderen Standorten erheblich unterentwickelt. Kapital für deutsche Start-ups sollte aber auch von Venture-Capital-Fonds mit Sitz in Deutschland kommen. Für Wertpapierfonds für Privatanleger ist Deutschland vornehmlich Aufnahme- statt Exportstaat. Deshalb sollen noch vorhandene Barrieren weiter abgebaut und der Finanzstandort Deutschland wettbewerbsfähiger gemacht werden, ohne dabei das vorhandene Schutzniveau zu senken. Als Nachteil für den Fondsstandort Deutschland hat sich die Erhebung von Umsatzsteuer auf die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds erwiesen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, das Innovations- und Wachstumspotential der deutschen Wirtschaft nachhaltig zu steigern. Für Start-up-Unternehmen ist es besonders wichtig, Fachkräfte mit Anteilen an den Unternehmen zu beteiligen. Die Förderung innovativer Beteiligungsformen und eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital der Volkswirt-

schaft ist der Bundesregierung auch allgemein ein wichtiges Anliegen, denn Mitarbeiterkapitalbeteiligungen tragen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei.

Zudem wurden im Rahmen des Sustainable-Finance-Aktionsplans der Europäischen Kommission unter anderem folgende Verordnungen verabschiedet, die gesetzliche Anpassungen notwendig machen:

- die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1) (im Folgenden als Offenlegungsverordnung bezeichnet) und
- die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) (im Folgenden als Taxonomie-Verordnung bezeichnet).

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU durch die neue Richtlinie (EU) 2019/1160 umgesetzt und Anpassungen an die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung vorgenommen. Zudem werden weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zur Entbürokratisierung und zur Digitalisierung der Aufsicht vorgenommen. So werden zahlreiche Schriftformerfordernisse abgeschafft, wodurch Anlegern Kosten erspart werden. Die Angebotspalette der Fondsanbieter wird ausgeweitet: Es werden offene Infrastruktur-Investmentvermögen und geschlossene Master-Feeder-Konstruktionen eingeführt. Für geschlossene Fonds wird die Möglichkeit zur Nutzung der Rechtsform des Sondervermögens für professionelle und semiprofessionelle Anleger eingeführt.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Investmentfonds wird auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt.

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung sieht der Gesetzentwurf vor, dass mit Wirkung zum 1. Juli 2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro pro Jahr (§ 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes – EStG) angehoben wird. Zudem wird insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Start-up-Unternehmen in das Einkommensteuergesetz eine Regelung aufgenommen (§ 19a EStG (neu)), nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach zehn Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Dies fördert die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und stärkt die Mitarbeiterbindung. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden in die steuerliche Förderung einbezogen.

Der übergreifende volkswirtschaftliche Nutzen dieser Maßnahmen liegt in der Stärkung des Fondsstandorts Deutschland. Es werden Kostentreiber abgeschafft, die Gestaltungsmöglichkeiten für Fondsverwalter und damit die Investitionsmöglichkeiten für Anleger erweitert sowie das Umfeld für Start-ups verbessert. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Standort zu stimulieren, mehr Investmentkapital in der Bundesrepublik Deutschland zu allokalieren, Infrastrukturen zu erweitern und Arbeitsplätze zu schaffen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss u. a. folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen:

- Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen auf 1 440 Euro (§ 3 Nummer 39 EStG);
- rechtssichere Ausgestaltung von § 19a – neu – EStG, nach der auch mittelbare Beteiligungen vom Anwendungsbereich erfasst werden;
- Abmilderung der Besteuerung bei Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 – neu – EStG);
- Möglichkeit der Anrufungsauskunft beim Betriebsstättenfinanzamt zum nicht besteuerten Vorteil nach der Übertragung einer Vermögensbeteiligung (§ 19a Absatz 5 – neu – EStG);
- Erweiterung des Förderzeitraums auf ältere Unternehmen (§ 19a Absatz 3 EStG); Verlängerung der Frist für die nachgeholte Besteuerung auf zwölf Jahre (§ 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG).

Regulatorischer Teil:

- Privilegierung der Darlehensvergabe an Immobilien-Holding-Gesellschaften;
- Schaffung einer neuen Form der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie einer von § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes abweichenden Form der elektronischen Bekanntgabe für den Bereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
- Zulassung der Investition in Kryptowerte auch für Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen;
- Folgeänderungen im Handelsbilanzrecht zur Einführung von geschlossenen Sondervermögen;
- Änderung der Verschwiegenheitspflicht im Börsengesetz im Hinblick auf die Verbesserung des Informationsaustauschs mit den Steuerbehörden;
- Schaffung einer eigenständigen Fondskategorie für Entwicklungsförderungsfonds.

Weitere Steuergesetze:

- Änderungen im Bewertungsgesetz zur erleichterten Umsetzung der ersten Hauptfeststellung von Grundsteuerwerten auf den 1. Januar 2022;
- Änderung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung für Grundstücksunternehmen in § 9 Nummer 1 Satz 2 ff. des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) zur Flankierung der Energie- und Mobilitätswende;
- Änderung des Zerlegungsmaßstabes in § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG (installierte Leistung).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 ist bis zum 2. August 2021 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt 1:1; eine darüber hinausgehende Umsetzung würde Wettbewerbsnachteile für die Fondsverwalter und zusätzliche Kosten für die Anleger bedeuten. Die Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/2088 und an die Verordnung (EU) 2020/852 sind notwendig, um dem Rechtsanwender der an sich unmittelbar und direkt geltenden Verordnung Klarheit zu verschaffen. Gleichzeitig wird nur das Ziel vorgegeben, aber nicht die Art und Weise, so dass die Adressaten die für sie günstigste Lösung wählen können (vgl. A.VI.4. der Begründung zum Gesetzentwurf). Die weiteren Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs dienen dem Bürokratieabbau, der Digitalisierung und der Erweiterung der Möglichkeiten deutscher Fondsverwalter. Ohne die Änderungen würden Fondsverwalter und -anleger auch zukünftig unnötige Kosten zu tragen haben und für deutsche Fonds könnten nicht die Gestaltungsspielräume genutzt werden wie für Fonds anderer Fondsstandorte.

Die Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung trägt wesentlich zu einem nachhaltigen Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bei. Die Beschäftigten können am Produktivitätsfortschritt des Unternehmens teilhaben und neben ihrem Arbeitsentgelt auch Einkommen aus Kapital erhalten. Zudem wird die Bindung von hochqualifizierten Fachkräften an deutsche Unternehmen intensiviert.

Ohne die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 EStG) könnte eine verstärkte Inanspruchnahme nicht sichergestellt werden. Ohne die besondere steuerliche Förderung für Start-ups würde deutschen Unternehmen ein wesentliches Instrument im Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf internationalen Arbeitsmärkten fehlen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 585	- 200	- 455	- 585	- 585	- 585
Bund	- 196	- 76	- 157	- 196	- 196	- 196
Länder	- 181	- 69	- 145	- 181	- 181	- 181
Gemeinden	- 208	- 55	- 153	- 208	- 208	- 208

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt ca. 6,4 Millionen Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich durch die Änderungen in den Finanzmarktgesetzen in der Summe aus Be- und Entlastungen um 567 000 Euro pro Jahr. Davon resultieren ca. 790 000 Euro aus reduzierten Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Durch die Regelung in § 19a EStG (neu) entsteht für die Arbeitgeber Erfüllungsaufwand von jährlich 202 860 Euro (Nichtbesteuerung bei der Überlassung der Vermögensbeteiligung) und 101 430 Euro (Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel).

Der aus § 19a EStG (neu) resultierende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt dieser jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von ca. 300 000 Euro dar. Demgegenüber steht die durch nationale Regelungen bedingte Entlastung in Höhe von rund 743 000 Euro jährlich, sodass sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von rund 443 000 Euro ergibt. Der übrige laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da die Vorgaben der 1:1-Umsetzung von EU-Recht dienen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand von ca. 57 000 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Durch Artikel 9 dieses Gesetzes wird die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, um Gebührentatbestände ergänzt, die weitere Kosten für die Wirtschaft verursachen können. Darüber hinaus entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27631 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 21. April 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen
(Fondsstandortgesetz – FoStoG)
– Drucksache 19/27631 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen
(Fondsstandortgesetz – FoStoG)*	(Fondsstandortgesetz – FoStoG)*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch <i>Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529)</i> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch ... [einsetzen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 28a Zusätzliche Organisationsanforderungen bei der Verwaltung von Entwicklungsförderungsfonds“.

* Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 40 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder“.	
b) Nach der Angabe zu § 159 wird die folgende Angabe eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 159a Feststellung des Jahresabschlusses“.	
c) Nach der Angabe zu § 260 werden die folgenden Angaben eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 6	
Infrastruktur-Sondervermögen	
§ 260a Infrastruktur-Sondervermögen	
§ 260b Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen	
§ 260c Rücknahme von Anteilen	
§ 260d Angaben im Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen“.	
d) Der Angabe zu § 261 wird folgende Angabe vorangestellt:	e) u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften“.	
e) Nach der Angabe zu § 272 werden die folgenden Angaben eingefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 2	
Geschlossene Master-Feeder-Strukturen	
§ 272a Genehmigung des geschlossenen Feederfonds; besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften	
§ 272b Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht	
§ 272c Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 272d Vereinbarungen bei geschlossenen Master-Feeder-Strukturen	
§ 272e Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle	
§ 272f Mitteilungspflichten der Bundesanstalt	
§ 272g Abwicklung eines geschlossenen Masterfonds	
§ 272h Änderung des geschlossenen Masterfonds“.	
f) Nach der Angabe zu § 277 wird folgende Angabe eingefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„§ 277a Master-Feeder-Strukturen“.	
g) Die Angabe zu § 280 wird wie folgt gefasst:	h) u n v e r ä n d e r t
„§ 280 (aufgehoben)“.	
	i) Nach der Angabe zu § 292 werden die folgenden Angaben eingefügt:
	„Abschnitt 4
	Besondere Vorschriften für Entwicklungsförderungsfonds
	§ 292a Entwicklungsförderungsfonds
	§ 292b Liquiditäts- und Absicherungsanlagen
	§ 292c Außerordentliche Kündigung“.
h) Nach der Angabe zu § 295 werden die folgenden Angaben eingefügt:	j) u n v e r ä n d e r t
„§ 295a Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland	
§ 295b Informationspflichten nach Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland“.	
i) Nach der Angabe zu § 306 wird folgende Angabe eingefügt:	k) u n v e r ä n d e r t
„§ 306a Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger“.	
j) Der Angabe zu § 307 wird folgende Angabe vorangestellt:	l) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 306b Pre-Marketing durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft“.	
k) In der Angabe zu § 311 werden die Wörter „und Einstellung“ gestrichen.	m) u n v e r ä n d e r t
l) Nach der Angabe zu § 313 wird die folgende Angabe eingefügt:	n) u n v e r ä n d e r t
„§ 313a Widerruf des Vertriebs von OGAW in anderen Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.	
m) Nach der Angabe zu § 331 wird die folgende Angabe eingefügt:	o) u n v e r ä n d e r t
„§ 331a Widerruf des Vertriebs von EU-AIF oder inländischen AIF in anderen Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.	
n) Folgende Angabe wird angefügt:	p) u n v e r ä n d e r t
„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Übergangsvorschrift zum Fondsstandortgesetz“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossen“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 10 wird das Wort „offene“ gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 19 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 19 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „Buchstabe b bis d“ durch die Wörter „Buchstabe b bis e“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„4a. Aufsichtsorganmitglieder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft sind Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder.“	
	cc) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
	„10a. Entwicklungsförderungsfonds sind Spezial-AIF, die nach den Anlagebedingungen das bei

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	ihnen angelegte Kapital vorbehaltlich des § 292b ausschließlich in Vermögensgegenstände anlegen, die messbar zur Erreichung von Zielen für nachhaltige Entwicklung gemäß der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 (A/RES/70/1 vom 21. Oktober 2015, https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf) in Ländern beitragen, die zum Zeitpunkt der Gründung des AIF in der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete (https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/hintergrund/dac-laenderliste-35294) enthalten sind, die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geführt wird, oder während der Laufzeit des AIF dieser Länderliste hinzugefügt werden, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen.“
cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:	dd) unverändert
„11a. Geschlossene Feederfonds sind geschlossene Publikums-AIF, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einem geschlossenen Masterfonds anlegen.“	
dd) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:	ee) unverändert
„12a. Geschlossene Masterfonds sind geschlossene Publikums-AIF, die Anteile an mindestens einen geschlossenen Feederfonds ausgegeben haben, selbst keine geschlossenen Feederfonds sind und keine Anteile eines geschlossenen Feederfonds halten.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>ee)</i> Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:	ff) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„23a. Infrastruktur-Projektgesellschaften sind Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften.“	
<i>ff)</i> Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:	gg) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:
„29a. Pre-Marketing ist die durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag erfolgende direkte oder indirekte Bereitstellung von Informationen oder Mitteilung über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte an potenzielle professionelle <i>und</i> semiprofessionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an professionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Ziel festzustellen, inwieweit die Anleger Interesse haben an einem AIF oder einem Teilinvestmentvermögen, der oder das in dem Staat, in dem die potenziellen Anleger ihren Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz haben, entweder noch nicht zugelassen ist oder zwar zugelassen ist, für den oder das jedoch noch keine Vertriebsanzeige erfolgt ist, wobei dies in keinem Fall ein Angebot an den oder eine Platzierung bei dem potenziellen Anleger zur Investition in die Anteile oder Aktien dieses AIF oder Teilinvestmentvermögens darstellt.“	„29a. Pre-Marketing ist die durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag erfolgende direkte oder indirekte Bereitstellung von Informationen oder Mitteilung über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte an potenzielle professionelle oder semiprofessionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an professionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Ziel festzustellen, inwieweit die Anleger Interesse haben an einem AIF oder einem Teilinvestmentvermögen, der oder das in dem Staat, in dem die potenziellen Anleger ihren Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz haben, entweder noch nicht zugelassen ist oder zwar zugelassen ist, für den oder das jedoch noch keine Vertriebsanzeige erfolgt ist, wobei dies in keinem Fall ein Angebot an den oder eine Platzierung bei dem potenziellen Anleger zur Investition in die Anteile oder Aktien dieses AIF oder Teilinvestmentvermögens darstellt.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gg) In Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	hh) u n v e r ä n d e r t
hh) In Nummer 36 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 107)“ ersetzt.	ii) u n v e r ä n d e r t
3. In § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „1“ ein Komma und die Angabe „2“ eingefügt.	3. § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. § 44 Absatz 1, 2, 4 bis 9,“.
	b) In Nummer 4 wird die Angabe „2 die § 26“ durch die Angabe „2 § 26“ ersetzt und wird das Wort „und“ am Ende eingefügt.
	c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
	„5. im Hinblick auf die Verwaltung von Entwicklungsförderungsfonds gemäß Kapitel 3 Abschnitt 4 § 28a sowie abweichend von Nummer 4 § 20 Absatz 9a“.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 13 angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„(13) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) geändert worden ist, sowie der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), soweit die Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung für Verwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Die Bundesanstalt ist befugt, Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um zu überwachen, ob die Verordnung (EU) 2019/2088 und die Verordnung (EU) 2020/852 sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards der Europäischen Kommission eingehalten werden.“	
5. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „in Textform erteilte“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 11 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „verwaltet oder vertreibt“ durch die Wörter „verwaltet, vertreibt oder einen Vertriebswideruf angezeigt hat“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.	
7. § 13 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
„6. § 121 Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1 Satz 1, § 159 Satz 2, soweit interne Kapitalverwaltungsgesellschaften geprüft wurden,“.	
8. § 19 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
9. § 20 wird wie folgt geändert:	9. § 20 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Vertrieb“ die Wörter „und das Pre-Marketing“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:
	„(9a) Abweichend von Absatz 9 dürfen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung für Entwicklungsförderungsfonds gemäß § 292a Absatz 2 Gelddarlehen gewähren sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere übernehmen.“
10. In § 28 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und 25h bis 25m“ durch ein Komma und die Wörter „25h und 25j bis 25m“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
	11. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:
	„§ 28a
	Zusätzliche Organisationsanforderungen bei der Verwaltung von Entwicklungsförderungsfonds
	(1) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die einen Entwicklungsförderungsfonds verwalten, müssen sich den Anforderungen der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement der Internationalen Finanz-Corporation der Weltbankgruppe vom 4. Oktober 2019 (https://www.impactprinciples.org/resource-library/impact-principles-german) unterworfen haben und diese im Hinblick auf die verwalteten Entwicklungsförderungsfonds während der gesamten Laufzeit des Fonds anwenden. Die erste nach Prinzip 9 der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement erforderliche unabhängige Überprüfung der Anforderungen nach Satz 1 hat durch einen geeigneten Prüfer zum Ende des zweiten Geschäftsjahres ab dem Zeitpunkt der Auflegung des Entwicklungsförderungsfonds und im Übrigen jährlich zu erfolgen. Die Einhaltung der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement ist der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Prüfer zu bescheinigen.
	(2) Hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung für einen Entwicklungsförderungsfonds ausgelagert oder wird sie im Hinblick auf dessen Portfolioverwaltung beraten, muss nur das Auslage-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	rungsunternehmen oder das Beratungsunternehmen die Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 erfüllen. Handelt es sich bei dem Auslagerungsunternehmen oder dem Beratungsunternehmen um eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Andernfalls hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement durch das Auslagerungsunternehmen oder das Beratungsunternehmen jährlich von einem geeigneten Prüfer geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Auslagerungsunternehmen oder Beratungsunternehmen bescheinigt wird. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sich die Bescheinigung vorlegen lassen. Die erste nach Prinzip 9 der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement erforderliche unabhängige Überprüfung des Auslagerungsunternehmens oder des Beratungsunternehmens sowie der Verwaltung des Entwicklungsförderungsfonds hat spätestens zum Ende des zweiten Geschäftsjahres ab dem Zeitpunkt der Auflegung des Fonds zu erfolgen.“
	12. In § 29 Absatz 5a Satz 2 werden die Wörter „oder § 285 Absatz 3“ durch ein Komma und die Wörter „§ 285 Absatz 3 oder § 292a Absatz 2“ ersetzt.
11. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossen“ ersetzt.	13. u n v e r ä n d e r t
12. § 34 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	14. u n v e r ä n d e r t
„(5) Die Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder der Kapitalverwaltungsgesellschaft haben der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen:	
1. die Aufnahme und die Beendigung ihrer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsorgan- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens,	
2. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sich als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsorganmitglied, sobald der Geschäftsleiter oder das Aufsichtsorganmitglied von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen sich als Beschuldigter Kenntnis erlangt hat, und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.	
Als unmittelbare Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 gilt das Halten von mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital des Unternehmens.“	
13. § 38 wird wie folgt geändert:	15. § 38 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „und der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Bundesanstalt auf Verlangen zu übermitteln sind“ eingefügt.
a) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Er hat festzustellen, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist und die Anzeigepflichten nach den §§ 34, 35, 49 und 53, die Anforderungen nach den §§ 25 bis 30, 36 und 37 sowie die Anforderungen nach	„Er hat festzustellen, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist und die Anzeigepflichten nach den §§ 34, 35, 49 und 53, die Anforderungen nach den §§ 25 bis 28, 29 , 30, 36 und 37 sowie die Anforderungen nach
1. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 4a und 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2099 (ABl. L 322 vom 12.12.2019, S. 1) geändert worden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 und 10 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. den Artikeln 4 bis 6, 9 bis 21, 23 bis 34 und 36 der Verordnung (EU) 2017/1131,	5. u n v e r ä n d e r t
6. den Artikeln 6 bis 9 und 18 bis 27 der Verordnung (EU) 2017/2402,	6. u n v e r ä n d e r t
7. den Artikeln 3 bis 10 und 12 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie	7. u n v e r ä n d e r t
8. den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	8. u n v e r ä n d e r t
erfüllt hat. § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten. Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Satz 1 und 2 ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hierüber rechtzeitig zu informieren.“	erfüllt hat. § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten. Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Satz 1 und 2 ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hierüber rechtzeitig zu informieren.“
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird aufgehoben.	
bb) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 84 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.	
cc) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.	
14. § 40 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 40	
Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) In den Fällen des § 39 Absatz 3 kann die Bundesanstalt, anstatt die Erlaubnis aufzuheben, die verantwortlichen Geschäftsleiter verwarnen oder ihre Abberufung verlangen und ihnen oder einer anderen verantwortlichen natürlichen Person, die in der Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig ist, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die Bundesanstalt kann ein Aufsichtsorganmitglied verwarnen oder seine Abberufung verlangen und einer solchen Person die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn	
1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht zuverlässig ist oder	
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht die erforderliche Sachkunde besitzt.	
Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsorgan erfolgt allein nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze und gesetzlichen Mitbestimmungsvereinbarungen.“	
15. § 44 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	17. u n v e r ä n d e r t
„Statt der Aufhebung der Registrierung kann die Bundesanstalt die verantwortlichen Geschäftsleiter verwarnen oder ihre Abberufung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.“	
16. § 49 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft Änderungen ihrer Einschätzung der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie Änderungen der Sicherungseinrichtung unverzüglich mit.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Bundesanstalt entscheidet darüber, ob hinsichtlich der Änderungen nach Satz 1 Gründe bestehen, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuzweifeln.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) Satz 3 wird aufgehoben.	
c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:	
„(4a) Verstößt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft infolge einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Änderung nunmehr gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen, so teilt die Bundesanstalt der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der in Absatz 4 Satz 1 genannten Anzeige mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die Bundesanstalt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.“	
(4b) Wird eine in Absatz 4 Satz 1 genannte Änderung nach einer Mitteilung gemäß Absatz 4a Satz 1 durchgeführt und verstößt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft infolge dieser Änderung nunmehr gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen, so trifft die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen und setzt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.“	
d) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
17. In § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.	19. u n v e r ä n d e r t
18. § 51 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „294“ ein Komma und die Angabe „295a, 295b“ eingefügt und die Angabe „306“ durch die Angabe „306a“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert.	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1, §“ durch ein Komma und die Angabe „312 und 313“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
durch die Angabe „306b und 312 bis 313a“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 3 bis 5“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1, §“ durch ein Komma und die Angabe „312 und 313“ durch die Angabe „306b und 312 bis 313a“ ersetzt.	
19. § 52 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „in Textform geschlossene“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 werden die Angabe „Absatz 1, die §§“ durch ein Komma und die Angabe „und 313“ durch die Angabe „bis 313a“ ersetzt.	
20. § 53 wird wie folgt geändert:	22. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
b) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:	
„(6) Würde die geplante Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen verstößt, untersagt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Absatz 5 genannten Angaben die Änderung.	
(7) Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Absätze 5 und 6 durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen nunmehr gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen verstößt, ergreift die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen und setzt unverzüglich die zuständigen Behörden des	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Aufnahmemitgliedstaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.“	
21. § 54 wird wie folgt geändert:	23. § 54 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 3 bis 5“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.	
b) In Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „273 Satz 1 und §§ 274 bis 292“ durch die Wörter „und 273 bis 292“ ersetzt.	b) In Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „273 Satz 1 und §§ 274 bis 292“ durch die Wörter „und 273 bis 292c “ ersetzt.
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(6) Die §§ 24c, 25h und 25j bis 25m des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 entsprechend.“	
22. In § 57 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 331“ durch ein Komma und die Angabe „331 und 331a“ ersetzt.	24. u n v e r ä n d e r t
23. In § 58 Absatz 9 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „schriftliche Belege“ und „schriftlichen Belege“ jeweils durch die Wörter „Belege in Textform“ ersetzt.	25. u n v e r ä n d e r t
24. In § 65 Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	26. u n v e r ä n d e r t
25. In § 66 Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „273 Satz 1 und §§ 274 bis 292“ durch die Wörter „und 273 bis 292“ ersetzt.	27. In § 66 Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „273 Satz 1 und §§ 274 bis 292“ durch die Wörter „und 273 bis 292c “ ersetzt.
26. § 68 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.	
b) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „nach Absatz 7 Satz 1“ die Wörter „sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
27. § 80 wird wie folgt geändert:	29. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.	
b) In Absatz 10 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	
28. § 87 wird wie folgt gefasst:	30. u n v e r ä n d e r t
„§ 87	
Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF	
Für Verwahrstellen, die mit der Verwahrung von Publikums-AIF beauftragt sind, gelten zusätzlich zu den Vorschriften dieses Unterabschnitts die Regelungen des § 68 Absatz 7, 7a und 8 sowie des § 69 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der Prüfung nach § 68 Absatz 7 und 7a eines Treuhänders gemäß § 80 Absatz 3 ganz oder teilweise absehen, soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte, und wenn in der letzten Prüfung des Treuhänders keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden, angezeigt ist.“	
29. In § 88 Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 4 wird jeweils das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.	31. u n v e r ä n d e r t
30. § 91 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	32. u n v e r ä n d e r t
„(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen offene inländische Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eigenlegte Geld in Immobilien oder Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften anlegen, nur als Sondervermögen oder offene Investmentkommanditgesellschaften aufgelegt werden, sofern die offenen Investmentkommanditgesellschaften als Spezial-AIF aufgelegt werden.“	
31. In § 98 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Immobilien-Sondervermögen“ die Wörter „oder Infrastruktur-Sondervermögen“ eingefügt.	33. u n v e r ä n d e r t
32. In § 100b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	34. u n v e r ä n d e r t
„(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für Publikumsinvestmentvermögen die Übertragung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Bundesanstalt die Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat.“	
33. In § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) 2015/2365“ ein Komma und die Wörter „in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852“ eingefügt.	35. u n v e r ä n d e r t
34. § 107 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	36. u n v e r ä n d e r t
„(3) Für die Publikumssondervermögen ist der Bundesanstalt der nach § 103 zu erstellende Halbjahresbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung zu übermitteln. Auf Anfrage sind der Bundesanstalt der Jahresbericht, Halbjahresbericht, Zwischenbericht, Auflösungsbericht sowie Abwicklungsbericht für EU-OGAW, die von einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 49 und 50 verwaltet werden, zur Verfügung zu stellen.“	
	37. In § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „in Abschnitt 1 und 2“ die Wörter „und, sofern es sich um einen offenen Entwicklungsförderungsfonds handelt, gemäß den §§ 292a bis 292c“ eingefügt.
35. In § 113 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	38. u n v e r ä n d e r t
36. § 121 wird wie folgt geändert:	39. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Der Abschlussprüfer hat bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital auch zu prüfen, ob bei der Verwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital	
1. die Vorschriften dieses Gesetzes,	
2. die Anforderungen	
a) nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 4a und 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,	
b) nach den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365,	
c) nach Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 und 10 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011,	
d) nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,	
e) nach den Artikeln 5 bis 9, 18 bis 27 und 43 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/2402,	
f) nach Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 und	
g) nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie	
3. die Bestimmungen der Satzung und der Anlagebedingungen	
beachtet worden sind.“	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„§ 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten. Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Satz 1 und 2 ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist hierüber rechtzeitig zu informieren.“	
b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie zur Art und Weise der Einreichung bei der Bundesanstalt des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers“ durch die Wörter „des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sowie zur Art und Weise der Einreichung des	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Prüfungsberichts des Abschlussprüfers bei der Bundesanstalt“ ersetzt.	
37. § 123 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	40. u n v e r ä n d e r t
„(5) Die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt den Halbjahresbericht unverzüglich nach der Erstellung zu übermitteln.“	
38. § 125 wird wie folgt geändert:	41. § 125 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
	b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 273 bis 284“ die Wörter „und, sofern es sich um einen offenen Entwicklungsförderungsfonds handelt, nach den §§ 292a bis 292c“ eingefügt.
b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „schriftliches Protokoll“ durch die Wörter „Protokoll in Textform“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
39. § 136 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	42. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Bei der Prüfung hat er insbesondere festzustellen, ob die offene Investmentkommanditgesellschaft die Anzeigepflichten nach § 34 Absatz 1, 3 Nummer 1 bis 3, 5, 7 bis 11, Absatz 4 und 5, § 35 und die Anforderungen nach den §§ 36 und 37 sowie die Anforderungen nach	
1. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 4a und 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,	
2. den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365,	
3. Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 und 10 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011,	
4. Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,	
5. den Artikeln 5 bis 9, 18 bis 27 und 43 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/2402,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie	
7. den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	
erfüllt hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist.“	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„§ 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten. Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Satz 1 und 2 ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist hierüber rechtzeitig zu informieren.“	
40. Dem § 139 wird folgender Satz angefügt:	43. u n v e r ä n d e r t
„Geschlossene inländische Spezial-AIF dürfen auch als Sondervermögen aufgelegt werden; die §§ 92 bis 97, 99 bis 107 und 144 Satz 4, 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b gelten entsprechend.“	
	44. In § 142 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „292“ durch die Angabe „292c“ ersetzt.
41. § 148 Absatz 1 wird wie folgt geändert.	45. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe „§§ 120 bis 123“ wird durch die Wörter „§§ 120, 121, 122 Absatz 2 und § 123“ ersetzt.	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital, bei denen die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt, ist § 123 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen hat. In diesem Fall ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
42. § 150 wird wie folgt geändert:	46. § 150 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Abweichend von Satz 1 ist bei geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaften die Textform ausreichend.“	
	b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „292“ durch die Angabe „292c“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „schriftliches Protokoll“ durch die Wörter „Protokoll in Textform“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
43. Nach § 159 wird folgender § 159a eingefügt:	47. u n v e r ä n d e r t
„§ 159a	
Feststellung des Jahresabschlusses	
Der Jahresabschluss einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.“	
44. § 160 wird wie folgt geändert:	48. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „neun Monate“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
45. In § 162 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	49. u n v e r ä n d e r t
46. § 163 wird wie folgt geändert:	50. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„§ 255 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Im Fall von anlegerbenachteiligenden Änderungen von Angaben nach § 162 Absatz 2 Nummer 11 oder anlegerbenachteiligenden Änderungen von Angaben in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln; im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 müssen die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach Absatz 3 informiert werden.“	
bb) In Satz 6 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.	
47. In § 165 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	51. unverändert
a) In Nummer 41 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 42 wird angefügt:	
„42. die in den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen.“	
48. § 166 wird wie folgt geändert:	52. unverändert
a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „10.7.2010, S. 1“ durch die Angabe „10.7.2010, S. 1; L 108 vom 28.4.2011, S. 38“ ersetzt.	
b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Für Immobilien-Sondervermögen nach § 230 und Infrastruktur-Sondervermögen nach § 260a sind Artikel 4 Absatz 8 und die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 nicht anzuwenden. Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 für Immobilien-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Sondervermögen und für Infrastruktur-Sondervermögen hat eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen zu enthalten, die mit einer Anlage in den Immobilien-Sondervermögen oder Infrastruktur-Sondervermögen verbunden sind. Ausdrücklich hinzuweisen ist auf solche wesentlichen Risiken, die Einfluss auf das Risikoprofil des Sondervermögens haben, insbesondere sind die Risiken der Immobilieninvestitionen und der Beteiligung an den Immobilien-Gesellschaften oder den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu bezeichnen. Daneben ist ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt aufzunehmen. Die Darstellung muss den Anleger in die Lage versetzen, die Bedeutung und die Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren zu verstehen. Die Beschreibung ist in Textform zu erstellen und darf keine grafischen Elemente aufweisen. Daneben sind folgende Angaben aufzunehmen:	
1. ein genereller Hinweis, dass mit der Investition in das Sondervermögen neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden sein können und	
2. anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 ein Hinweis auf die Einschränkung der Rückgabemöglichkeiten für den Anleger nach § 256 Absatz 1 Nummer 1 oder § 260d Absatz 1 Nummer 4 sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen und deren Folgen nach § 257.“	
49. § 167 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	53. u n v e r ä n d e r t
„(1) Ist für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers vorgesehen, sind die Informationen elektronisch zu übermitteln, sofern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der depotführenden Stelle entsprechende Zugangsmöglichkeiten des jeweiligen Anlegers bekannt sind.	
(2) Abweichend von Absatz 1 ist in den Fällen des § 179 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1, des § 180 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, § des 186 Absatz 3 Satz 3, des § 297 Absatz 4	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 1 und des § 298 Absatz 2 Nummer 4 und 5 die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier nur zulässig, wenn dies auf Grund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird, angemessen ist und der Anleger sich ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hat. Eine elektronische Übermittlung von Informationen gilt im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird oder werden soll, als angemessen, wenn der Anleger für die Ausführung dieses Geschäfts eine E-Mail-Adresse angegeben hat.“	
50. § 171 wird wie folgt geändert:	54. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
51. § 173 Absatz 6 Satz 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:	55. u n v e r ä n d e r t
„Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz darf der Abschlussprüfer des Masterfonds gegenüber dem Abschlussprüfer des Feederfonds auch personenbezogene Daten offenlegen. Die personenbezogenen Daten sind vor der Offenlegung zu pseudonymisieren, es sei denn, dass dies der Aufgabenerfüllung nach diesem Absatz entgegensteht. Der Abschlussprüfer des Feederfonds darf ihm nach Satz 4 offengelegte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Absatz erforderlich ist.“	
52. § 176 Absatz 6 Satz 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:	56. u n v e r ä n d e r t
„Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz darf die Verwahrstelle des Masterfonds gegenüber der Bundesanstalt, der Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und der Verwahrstelle des Feederfonds auch personenbezogene Daten offenlegen. Die personenbezogenen Daten sind vor der Offenlegung zu pseudonymisieren, es sei denn, dass dies der Aufgabenerfüllung nach diesem Absatz entgegensteht. Die Bundesanstalt, die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und die Verwahrstelle des Feederfonds dürfen ihnen nach Satz 3 offengelegte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Absatz erforderlich ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
53. § 177 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 4 werden jeweils wie folgt gefasst:	57. u n v e r ä n d e r t
„4. alle nach § 38 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen,“.	
54. In § 178 Absatz 3 Satz 5, § 179 Absatz 4 Satz 5, § 182 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie § 183 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.	58. u n v e r ä n d e r t
55. In § 187 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	59. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
b) Nummer 3 wird aufgehoben.	
56. § 200 wird wie folgt geändert:	60. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Erträge aus Wertpapier-Darlehensgeschäften stehen dem inländischen OGAW zu.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nach Absatz 1 nur übertragen, wenn sie sich vor Übertragung oder Zug um Zug gegen Übertragung der Wertpapiere für Rechnung des inländischen OGAW ausreichende Sicherheiten durch Geldzahlung, durch Abtretung von Guthaben oder durch Übereignung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 2 und 3 hat gewähren lassen.“	
bb) Satz 5 wird aufgehoben.	
57. § 202 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	61. u n v e r ä n d e r t
„Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 abweicht.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
58. § 206 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	62. u n v e r ä n d e r t
„Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.“	
59. § 209 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	63. u n v e r ä n d e r t
„Abweichend zu den in § 206 Absatz 1 bestimmten Grenzen darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu 20 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in Wertpapiere eines Emittenten anlegen, wenn nach den Anlagebedingungen die Auswahl der für den inländischen OGAW zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt anerkannten Wertpapierindex nachzubilden (Wertpapierindex-OGAW).“	
60. In § 214 werden nach der Angabe „260“ die Wörter „oder als Infrastruktur-Sondervermögen gemäß den §§ 260a bis 260d“ eingefügt.	64. u n v e r ä n d e r t
61. In § 216 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Personenhandels-gesellschaft“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.	65. u n v e r ä n d e r t
62. Dem § 221 wird folgender Absatz angefügt:	66. u n v e r ä n d e r t
„(8) Die in Absatz 2 bis 6 bestimmten Grenzen dürfen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung eines Sonstigen Investmentvermögens sowie nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sonstige Investmentvermögen jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschritten werden.“	
63. § 222 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	67. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 werden die Wörter „Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer“ durch die Wörter „Finanzierung von Klein- und Kleinstunternehmern“ ersetzt.	
b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. bei denen 60 Prozent der jeweiligen Finanzierungen von einzelnen Klein- und Kleinstunternehmern den Betrag	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
von insgesamt 30 000 Euro nicht überschreitet.“	
64. § 234 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	68. u n v e r ä n d e r t
„6. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar mit 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte an der Immobilien-Gesellschaft beteiligt ist, es sei denn, dass die Immobilien-Gesellschaft mit 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte an allen von ihr unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien-Gesellschaften beteiligt ist.“	
65. <i>Dem § 240 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:</i>	69. § 240 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Darlehen, die für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens an Immobilien-Gesellschaften gewährt werden, an denen die AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist <i>und</i> die selbst unmittelbar Grundstücke <i>halten oder erwerben</i> . Bei einer <i>vollständigen Veräußerung</i> der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft <i>nach Satz 2</i> ist das Darlehen abweichend von Absatz 1 Nummer 4 vor der <i>Veräußerung</i> zurückzuzahlen.“	„Satz 1 gilt nicht für Darlehen, die für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens an Immobilien-Gesellschaften gewährt werden, an denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft, die selbst unmittelbar Grundstücke hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Absatz 1 Nummer 4 vor der Veräußerung zurückzuzahlen. Bei einer Verringerung der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft, die selbst nicht unmittelbar Grundstücke hält oder erwirbt , ist das Darlehen abweichend von Absatz 1 Nummer 4 vor der Verringerung zurückzuzahlen.“
	b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „1 und 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
66. Nach § 260 wird folgender Unterabschnitt 6 eingefügt:	70. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 6	
Infrastruktur-Sondervermögen	
§ 260a	
Infrastruktur-Sondervermögen	
Auf die Verwaltung von Infrastruktur-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 260b bis 260d finden die Vorschriften der §§ 230 bis 260 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.	
§ 260b	
Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen	
(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für ein Infrastruktur-Sondervermögen nur erwerben:	
1. Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften,	
2. Immobilien	
3. Wertpapiere,	
4. Geldmarktinstrumente,	
5. Bankguthaben,	
6. Investmentanteile nach Maßgabe des § 196, wenn die Investmentvermögen, an denen Anteile gehalten werden, ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten angelegt sind, und	
7. Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Absatzes 7.	
(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass	
1. der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. nicht mehr als 10 Prozent des Wertes eines Infrastruktur-Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind.	
(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens in Immobilien und Rechten angelegt werden.	
(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und Nießbrauchrechten an Grundstücken mindestens 60 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.	
(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens in Wertpapieren im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 angelegt werden.	
(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 mindestens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.	
(7) Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von im Infrastruktur-Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden.	
§ 260c	
Rücknahme von Anteilen	
§ 98 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbedingungen von Infrastruktur-Sondervermögen vorsehen müssen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 260d	
Angaben im Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen	
(1) Der Verkaufsprospekt muss zusätzlich zu den Angaben nach § 165 folgende Angaben enthalten:	
1. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Infrastruktur-Projektgesellschaften;	
2. die Arten von Infrastruktur-Projektgesellschaften, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden;	
3. einen Hinweis, dass in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden darf;	
4. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 von der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu den Rücknahmetermenin verlangen kann, die in den Anlagebedingungen bestimmt sind;	
5. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.	
(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sind in die Anlagebedingungen aufzunehmen.“	
67. Dem § 261 wird folgende Überschrift vorangestellt:	71. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
68. § 261 wird wie folgt geändert:	72. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „ÖPP-Projektgesellschaften“ die Wörter „und Infrastruktur-Projektgesellschaften“ eingefügt.	
b) In Absatz 6 werden jeweils nach dem Wort „ÖPP-Projektgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „der Infrastruktur-Projektgesellschaft“ eingefügt.	
c) Absatz 8 wird aufgehoben.	
69. In § 266 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	73. u n v e r ä n d e r t
70. § 267 wird wie folgt geändert:	74. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
„Zu diesem Zweck hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten und von der Bundesanstalt genehmigten Änderungen im Sinne des Satzes 1 und ihre Hintergründe sowie darüber zu informieren, wann sie gegebenenfalls die geplanten Änderungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens veröffentlichten wird, und hat ihnen einen Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen.“	
bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:	
„Die Informationen nach Satz 6 veröffentlicht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Bundesanzeiger und, sofern die Anteile oder Aktien des betreffenden geschlossenen Publikums-AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen, in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien.“	
b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „167“ die Angabe „Absatz 1 und 3“ eingefügt.	
71. In § 269 Absatz 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „40 und 42“ ersetzt.	75. u n v e r ä n d e r t
72. § 270 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	76. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
73. Nach § 272 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:	77. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 2	
Geschlossene Master-Feeder-Strukturen	
§ 272a	
Genehmigung des geschlossenen Feederfonds; besondere Anforderungen an Kapitalverwal- tungsgesellschaften	
(1) Die Anlagebedingungen eines ge- schlossenen Publikums-AIF können vorsehen, dass dieser als geschlossener Feederfonds in ei- nem geschlossenen Masterfonds anlegt.	
(2) Die Anlage eines inländischen ge- schlossenen AIF als geschlossener Feederfonds in einem geschlossenen Masterfonds bedarf der vor- herigen Genehmigung durch die Bundesanstalt und ist nur genehmigungsfähig, wenn es sich bei dem geschlossenen Masterfonds um einen ge- schlossenen AIF handelt.	
(3) Spezial-AIF dürfen in einer geschlosse- nen Master-Feeder-Struktur entweder nicht ge- schlossener Masterfonds oder geschlossener Fee- derfonds sein, wenn geschlossene Publikums-AIF geschlossener Masterfonds oder geschlossener Feederfonds derselben geschlossenen Master- Feeder-Struktur sind.	
(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den geschlossenen Feederfonds verwaltet, hat dem Genehmigungsantrag gemäß § 267 folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:	
1. die Anlagebedingungen oder die Satzung des geschlossenen Feederfonds und des ge- schlossenen Masterfonds,	
2. den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des geschlossenen Feederfonds und des geschlossenen Master- fonds gemäß den §§ 268 und 270,	
3. die Master-Feeder-Vereinbarung oder die entsprechenden internen Regelungen für Ge- schäftstätigkeiten gemäß § 272d Absatz 1 Satz 2,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. die Verwahrstellenvereinbarung im Sinne des § 272d Absatz 2, wenn für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds verschiedene Verwahrstellen beauftragt wurden,	
5. die Abschlussprüfervereinbarung im Sinne des § 272d Absatz 3, wenn für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds verschiedene Abschlussprüfer bestellt wurden und	
6. in den Fällen des § 272h die dort genannten Informationen für die Anleger.	
(5) Der Wechsel der Anlage in einen anderen geschlossenen Masterfonds bedarf der Genehmigung durch die Bundesanstalt. Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:	
1. der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen unter Bezeichnung des geschlossenen Masterfonds,	
2. die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und	
3. die Unterlagen gemäß Absatz 4.	
Die Genehmigung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erteilen, wenn alle in Satz 2 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und der geschlossene Feederfonds, seine Verwahrstelle und sein Abschlussprüfer sowie der geschlossene Masterfonds die Anforderungen nach diesem Unterabschnitt erfüllen. § 163 Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 10 gilt entsprechend. § 267 Absatz 3 bleibt unberührt.	
(6) § 172 gilt entsprechend.	
§ 272b	
Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht	
(1) Der Verkaufsprospekt eines geschlossenen Feederfonds hat über die Angaben nach § 269 hinaus folgende Angaben zu enthalten:	
1. eine Erläuterung, dass es sich um den geschlossenen Feederfonds eines bestimmten geschlossenen Masterfonds handelt und er	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
als solcher dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Wertes in Anteile dieses geschlossenen Masterfonds anlegt,	
2. die Angabe des Risikoprofils und die Angabe, ob die Wertentwicklung von geschlossenen Feederfonds und geschlossenen Masterfonds identisch ist oder in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden sowie eine Beschreibung der gemäß § 272c Absatz 1 getätigten Anlagen,	
3. eine kurze Beschreibung des geschlossenen Masterfonds, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie einschließlich des Risikoprofils und Angaben dazu, wo und wie der aktuelle Verkaufsprospekt des Masterfonds erhältlich ist sowie Angaben über den Sitz des Masterfonds,	
4. eine Zusammenfassung der geschlossenen Master-Feeder-Vereinbarung nach § 272d Absatz 1 Satz 2 oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten nach § 272d Absatz 1 Satz 3,	
5. einen Hinweis auf die Möglichkeiten für die Anleger, weitere Informationen über den geschlossenen Masterfonds und die geschlossene Master-Feeder-Vereinbarung einzuholen,	
6. eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die der geschlossene Feederfonds auf Grund der Anlage in Anteilen des geschlossenen Masterfonds zu zahlen hat, sowie der gesamten Gebühren von geschlossenen Feederfonds und geschlossenen Masterfonds und	
7. eine Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den geschlossenen Masterfonds für den geschlossenen Feederfonds.	
(2) Änderungen des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des geschlossenen Masterfonds sind der Bundesanstalt gemäß § 316 Absatz 4 mitzuteilen.	
(3) Die Anlagebedingungen des geschlossenen Feederfonds müssen die Bezeichnung des geschlossenen Masterfonds enthalten.	
(4) Der Jahresbericht eines geschlossenen Feederfonds muss zusätzlich zu den in § 148 oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 158 vorgesehenen Informationen eine Erklärung zu den zusammengefassten Gebühren von geschlossenen Feederfonds und geschlossenen Masterfonds enthalten. Er muss ferner darüber informieren, wo der Jahresbericht des geschlossenen Masterfonds erhältlich ist.	
(5) Kapitalverwaltungsgesellschaften, die einen geschlossenen Feederfonds verwalten, haben der Bundesanstalt auch für den geschlossenen Masterfonds den Jahresbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen.	
(6) Der Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht den Prüfungsvermerk und weitere Informationen in entsprechender Anwendung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/44/EU des Abschlussprüfers des geschlossenen Masterfonds zu berücksichtigen. Haben der geschlossenen Feederfonds und der geschlossenen Masterfonds unterschiedliche Geschäftsjahre, so hat der Abschlussprüfer des Masterfonds einen Bericht über die Prüfung der von der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds zu erstellenden Informationen in entsprechender Anwendung von Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 2010/44/EU für den geschlossenen Masterfonds zum Geschäftsjahresende des geschlossenen Feederfonds zu erstellen. Der Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht insbesondere jegliche Unregelmäßigkeiten, die er in den vom Abschlussprüfer des geschlossenen Masterfonds übermittelten Unterlagen feststellt, sowie deren Auswirkungen auf den geschlossenen Feederfonds zu nennen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz darf der Abschlussprüfer des geschlossenen Masterfonds gegenüber dem Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds auch personenbezogene Daten offenlegen. Die personenbezogenen Daten sind vor der Offenlegung zu pseudonymisieren, es sei denn, dass dies der Aufgabenerfüllung nach diesem Absatz entgegensteht. Der Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds darf ihm nach Satz 4 offengelegte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Absatz erforderlich ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 272c	
Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen	
(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen geschlossenen Feederfonds ungeachtet von § 262 mindestens 85 Prozent des Wertes des geschlossenen Feederfonds in Anteile eines geschlossenen Masterfonds anzulegen. Der geschlossene Feederfonds darf erst dann abweichend von § 262 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 1 in Anteile eines geschlossenen Masterfonds anlegen, wenn die Genehmigung nach § 272a Absatz 1 Satz 2 erteilt worden ist und die geschlossene Master-Feeder-Vereinbarung nach § 272d Absatz 1 Satz 2 oder 3 und, falls erforderlich, die Verwahrstellenvereinbarung nach § 272d Absatz 2 und die Abschlussprüfervereinbarung nach § 272d Absatz 3 wirksam geworden sind.	
(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines geschlossenen Masterfonds keine Anteile an einem geschlossenen Feederfonds halten.	
§ 272d	
Vereinbarungen bei geschlossenen Master-Feeder-Strukturen	
(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des inländischen geschlossenen Masterfonds hat der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um die Anforderungen an einen geschlossenen Feederfonds nach diesem Gesetz oder der Vorschriften des Herkunftsstaates des geschlossenen Feederfonds zu erfüllen. Beide Verwaltungsgesellschaften haben hierüber eine Vereinbarung in entsprechender Anwendung der Artikel 8 bis 14 der Richtlinie 2010/44/EU abzuschließen (geschlossene Master-Feeder-Vereinbarung). Werden geschlossene Masterfonds und geschlossene Feederfonds von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten unter entsprechender Berücksichtigung der in den Artikeln 15 bis 19 der Richtlinie 2010/44/EU genannten Inhalte ersetzt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Wenn für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds unterschiedliche Verwahrstellen beauftragt wurden, haben diese eine Vereinbarung in entsprechender Anwendung der Artikel 24 bis 26 der Richtlinie 2010/42/EU über den Informationsaustausch abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide ihre Pflichten erfüllen (Verwahrstellenvereinbarung).	
(3) Wurden für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds unterschiedliche Abschlussprüfer bestellt, haben diese eine Vereinbarung in entsprechender Anwendung der Artikel 27 und 28 der Richtlinie 2010/44/EU über den Informationsaustausch und die Pflichten nach § 272b Absatz 6 Satz 1 bis 3 abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide Abschlussprüfer ihre Pflichten erfüllen (Abschlussprüfervereinbarung).	
§ 272e	
Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle	
(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten geschlossenen Feederfonds die Anlagen des geschlossenen Masterfonds wirksam zu überwachen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann sie sich auf Informationen und Unterlagen der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Masterfonds, seiner Verwahrstelle oder seines Abschlussprüfers stützen, es sei denn, es liegen Gründe vor, an der Richtigkeit dieser Informationen und Unterlagen zu zweifeln.	
(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen geschlossenen Masterfonds verwaltet, darf weder für die Anlage des geschlossenen Feederfonds in den Anteilen des geschlossenen Masterfonds einen Ausgabeaufschlag noch für die Rücknahme einen Rücknahmeabschlag erheben. Erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen geschlossenen Feederfonds verwaltet, oder eine in ihrem Namen handelnde Person im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteilen des geschlossenen Masterfonds eine Vertriebsgebühr, eine Vertriebsprovision oder einen sonstigen geldwerten Vorteil, sind diese in das Vermögen des geschlossenen Feederfonds einzuzahlen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt unverzüglich über jeden geschlossenen Feederfonds zu unterrichten, der in Anteile des von ihr verwalteten geschlossenen Masterfonds anlegt.	
(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten geschlossenen Masterfonds sicherzustellen, dass sämtliche Informationen, die nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nach den geltenden inländischen Vorschriften, den Anlagebedingungen oder der Satzung erforderlich sind, den folgenden Stellen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden:	
1. der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds,	
2. der Bundesanstalt,	
3. der Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds und	
4. dem Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds.	
(5) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft muss Anteile an einem geschlossenen Masterfonds, in den mindestens zwei geschlossene Feederfonds angelegt sind, nicht dem Publikum anbieten.	
(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines geschlossenen Feederfonds hat der Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds alle Informationen über den geschlossenen Masterfonds mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle erforderlich sind. Die Verwahrstelle eines inländischen geschlossenen Masterfonds hat die Bundesanstalt, die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds und die Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, die sie in Bezug auf den Masterfonds feststellt und die eine negative Auswirkung auf den geschlossenen Feederfonds haben könnten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Absatz darf die Verwahrstelle des geschlossenen Masterfonds gegenüber der Bundesanstalt, der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds und der Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds auch personenbezogene Daten offenlegen. Die personenbezogenen Daten sind vor der Offenlegung zu pseudonymisieren, es sei denn, dass dies	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der Aufgabenerfüllung nach diesem Absatz entgegensteht. Die Bundesanstalt, die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds und die Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds dürfen ihnen nach Satz 3 offengelegte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Absatz erforderlich ist.	
§ 272f	
Mitteilungspflichten der Bundesanstalt	
Sind die Anlagebedingungen sowohl des geschlossenen Masterfonds als auch des geschlossenen Feederfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden, unterrichtet die Bundesanstalt die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den geschlossenen Feederfonds verwaltet, unverzüglich über	
1. jede Entscheidung,	
2. jede Maßnahme,	
3. jede Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie	
4. alle nach § 38 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen,	
die den Masterfonds, seine Verwahrstelle oder seinen Abschlussprüfer betreffen.	
§ 272g	
Abwicklung des geschlossenen Masterfonds	
(1) Die Abwicklung eines inländischen geschlossenen Masterfonds darf frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem alle Anleger des Masterfonds und bei einem inländischen geschlossenen Feederfonds die Bundesanstalt über die verbindliche Entscheidung der Abwicklung informiert worden sind.	
(2) Bei der Abwicklung eines inländischen geschlossenen Masterfonds ist auch der inländische geschlossene Feederfonds abzuwickeln, es sei denn, die Bundesanstalt genehmigt ein Weiterbestehen als geschlossener Feederfonds durch Anlage in einem anderen Masterfonds oder eine	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Umwandlung des geschlossenen Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein geschlossener Feederfonds ist. Für die Genehmigung nach Satz 1 hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Angaben und Unterlagen spätestens zwei Monate nach Kenntnis der verbindlichen Entscheidung über die Abwicklung des Masterfonds bei der Bundesanstalt einzureichen:	
1. bei Anlage in einem anderen geschlossenen Masterfonds	
a) den Antrag auf Genehmigung des Weiterbestehens,	
b) den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen mit der Bezeichnung des Masterfonds, in dessen Anteile mindestens 85 Prozent des Wertes des Investmentvermögens angelegt werden sollen,	
c) die geänderten Stellen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und	
d) die Angaben und Unterlagen nach § 272a Absatz 3;	
2. bei Umwandlung des inländischen geschlossenen Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein geschlossener Feederfonds ist,	
a) den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen,	
b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.	
Wenn die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Masterfonds die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds mehr als fünf Monate vor dem Beginn der Abwicklung des Masterfonds über ihre verbindliche Entscheidung zur Abwicklung informiert hat, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds abweichend von der Frist nach Satz 2 den Antrag auf Genehmigung und die Angaben und Unterlagen nach Satz 2 spätestens drei Monate vor der Abwicklung des Masterfonds bei der Bundesanstalt einzureichen.	
(3) Für die Genehmigung nach Absatz 2 gilt § 267 Absatz 3 entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds hat die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Masterfonds unverzüglich über die erteilte Genehmigung zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen nach § 272a zu erfüllen.	
(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds hat eine beabsichtigte Abwicklung des geschlossenen Feederfonds der Bundesanstalt spätestens zwei Monate nach Kenntnisnahme der geplanten Abwicklung des geschlossenen Masterfonds mitzuteilen; die Anleger des geschlossenen Feederfonds sind hiervon unverzüglich durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.	
(6) Sollen Abwicklungserlöse des geschlossenen Masterfonds an den geschlossenen Feederfonds ausgezahlt werden, bevor der geschlossene Feederfonds in einen neuen geschlossenen Masterfonds gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 anlegt oder seine Anlagegrundsätze gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ändert, versieht die Bundesanstalt ihre Genehmigung mit einer Nebenbestimmung, dass der Feederfonds die Abwicklungserlöse zu erhalten hat entweder	
1. als Barzahlung oder	
2. ganz oder neben einer Barzahlung zumindest teilweise in Form einer Übertragung von Vermögensgegenständen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds damit einverstanden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung oder die internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten und die verbindliche Entscheidung zur Abwicklung des Masterfonds dies vorsehen.	
Bankguthaben, die der geschlossene Feederfonds vor Genehmigung nach Absatz 2 als Abwicklungserlöse erhalten hat, dürfen vor einer Wiederanlage gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 lediglich für ein effizientes Liquiditätsmanagement angelegt werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf erhaltene Vermögensgegenstände nach Satz 1 Nummer 2 jederzeit gegen Barzahlung veräußern.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 272h	
Änderung des geschlossenen Masterfonds	
(1) Wird die Anlage eines geschlossenen Feederfonds in Anteile eines geschlossenen Masterfonds bei einem beabsichtigten Wechsel des Masterfonds gemäß § 272a Absatz 1 und 4 erneut genehmigt, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:	
1. den Hinweis, dass die Bundesanstalt die Anlage des Feederfonds in Anteile des Masterfonds genehmigt hat,	
2. die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 268 und 270 über den geschlossenen Feederfonds und den geschlossenen Masterfonds und	
3. das Datum der ersten Anlage des geschlossenen Feederfonds in dem geschlossenen Masterfonds oder, wenn er bereits in dem Masterfonds angelegt hat, das Datum des Tages, an dem seine Anlagen die bisher für ihn geltenden Anlagegrenzen übersteigen werden.	
Diese Informationen müssen spätestens 30 Tage vor dem in Satz 1 Nummer 3 genannten, jeweils zutreffenden Datum auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die in Satz 1 Nummer 4 genannte Frist beginnt mit dem Zugang der Informationen.	
(2) § 180 Absatz 3 gilt entsprechend.“	
74. In § 273 Satz 1 und § 277 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	78. u n v e r ä n d e r t
75. Nach § 277 wird folgender § 277a eingefügt:	79. u n v e r ä n d e r t
„§ 277a	
Master-Feeder-Strukturen	
Spezial-AIF dürfen nicht Teil einer Master-Feeder-Struktur sein, wenn Publikumsinvestmentvermögen Teil derselben Master-Feeder-Struktur sind.“	
76. § 280 wird aufgehoben.	80. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
77. § 284 wird wie folgt geändert:	81. § 284 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „260“ durch die Angabe „260d“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „260“ durch die Angabe „260d“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) <i>In Nummer 2 werden nach dem Wort „ÖPP-Projektgesellschaften“ die Wörter „und Infrastruktur-Projektgesellschaften“ eingefügt.</i>	bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aaa) In Buchstabe h werden nach dem Wort „ÖPP-Projektgesellschaften“ die Wörter „und Infrastruktur-Projektgesellschaften“ eingefügt.
	bbb) In Buchstabe i wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
	ccc) Folgender Buchstabe j wird angefügt:
	„j) Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes zu Anlagezwecken, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann;“.
cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 240“ die Wörter „Absatz 1 und 2 Nummer 1“ eingefügt und die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.	cc) In Nummer 3 werden die Wörter „die §§ 240 und“ durch die Wörter „§ 240 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 und §“ ersetzt und wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
	c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für einen offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen
	1. in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, und
	2. Kryptowerte

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	nur jeweils bis zu 20 Prozent des Wertes des offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen anlegen.“
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ ersetzt und werden am Ende die Wörter „und darüber hinaus kein Leverage in beträchtlichem Umfang einsetzen“ angefügt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Kriterien zur Bestimmung, wann Leverage in beträchtlichem Umfang eingesetzt wird, richten sich nach Artikel 111 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.“	
cc) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.	
78. In § 290 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.	82. u n v e r ä n d e r t
79. § 294 wird wie folgt geändert:	83. u n v e r ä n d e r t
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
	84. Nach § 292 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:
	„Abschnitt 4
	Besondere Vorschriften für Entwicklungsförderungsfonds
	§ 292a
	Entwicklungsförderungsfonds
	(1) Entwicklungsförderungsfonds dürfen als offene inländische Spezial-AIF gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 1, 2 und 4 oder als geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß Abschnitt 3 aufgelegt werden.
	(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der kollektiven Vermö-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	gensverwaltung für Entwicklungsförderungsfonds Gelddarlehen gewähren sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere übernehmen, wenn sie über eine diesen Geschäften und deren Umfang angemessene Aufbau- und Ablauforganisation verfügt, die insbesondere klar definierte und angemessene Verfahren zur Vergabe von Gelddarlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere vorsieht. § 282 Absatz 2 Satz 3 und § 285 Absatz 2 und 3 sind nicht anzuwenden.
	(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für jeden Vermögensgegenstand des Entwicklungsförderungsfonds im Voraus Verfahren festzulegen, um zu messen, inwieweit konkretes positives Auswirkungspotenzial des Vermögensgegenstands zur Erreichung von Zielen für nachhaltige Entwicklung gemäß der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 in Ländern besteht, die zum Zeitpunkt der Gründung des AIF in der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete enthalten sind, die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geführt wird, oder während der Laufzeit des Fonds dieser Länderliste hinzugefügt werden. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verfahren klar und transparent sind und gemäß Prinzip 4 der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement im Voraus eine Bewertung und, falls möglich, eine Quantifizierung des konkreten, positiven Auswirkungspotenzials erlauben. § 292b bleibt unberührt.
	§ 292b
	Liquiditäts- und Absicherungsanlagen
	(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Entwicklungsförderungsfonds einen Betrag, der insgesamt 30 Prozent des Wertes des Fonds entspricht, nur halten in
	1. Bankguthaben;
	2. Geldmarktinstrumenten;

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. Anteilen an Spezial-AIF nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2, die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Vermögensgegenstände nach den Nummern 1, 2 und 4 Buchstabe a anlegen dürfen, und
	4. Wertpapieren, die
	a) zur Sicherung der in Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1297), das durch das Protokoll Nr. 1 zur Änderung der Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 13. Dezember 2007 (ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 165, 172) geändert worden ist, genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind oder deren Zulassung nach den Emissionsbedingungen beantragt wird, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
	b) entweder an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder die festverzinsliche Wertpapiere sind, soweit ihr Wert einen Betrag von 5 Prozent des Wertes des Entwicklungsförderungsfonds nicht übersteigt.
	(2) Die AIF-Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass durch die Anlagen gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 4 keines der in § 1 Absatz 19 Nummer 10a genannten Ziele erheblich beeinträchtigt wird. Die Anlagegrenze von 30 Prozent gemäß Absatz 1 gilt erst, wenn seit dem Zeitpunkt der Bildung des Entwicklungsförderungsfonds eine Frist von vier Jahren verstrichen ist.
	(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Entwicklungsförderungsfonds Derivate zu Absicherungszwecken erwerben.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 292c
	Außerordentliche Kündigung
	(1) Die Anlagebedingungen oder die Satzung des Entwicklungsförderungsfonds müssen oder muss vorsehen, dass die Verwaltung des Fonds durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird, sollte bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen gemäß § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Prinzip 9 der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement ein wesentlicher Verstoß der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen die Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement festgestellt werden.
	(2) Im Fall der Kündigung gemäß Absatz 1 kann das Recht zur Verwaltung innerhalb der Kündigungsfrist auf eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen werden.
	(3) Hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung für einen Entwicklungsförderungsfonds ausgelagert oder wird sie im Hinblick auf dessen Portfolioverwaltung beraten, müssen die Anlagebedingungen oder muss die Satzung des Fonds vorsehen, dass die Rechtsbeziehung zum Auslagerungs- oder Beratungsunternehmen mit einer Frist von sechs Monaten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gekündigt wird, sollte bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen gemäß § 28a Absatz 2 in Verbindung mit Prinzip 9 der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement ein wesentlicher Verstoß des Auslagerungs- oder Beratungsunternehmens gegen die Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement festgestellt werden.“
80. In § 295 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 331“ durch die Angabe „den §§ 331, 331a“ ersetzt.	85. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
81. Nach § 295 werden die folgenden §§ 295a und 295b eingefügt:	86. u n v e r ä n d e r t
„§ 295a	
Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland	
(1) Eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, eines von ihr verwalteten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 310 vertriebenen EU-OGAW widerrufen. Eine AIF-Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere, eines von ihr verwalteten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß §§ 320, 323, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, gemäß §§ 329 oder 330 vertriebenen AIF widerrufen. Zum Widerruf nach Satz 1 und Satz 2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:	
1. es ist ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Kosten oder Abzüge – sämtlicher Anteile oder Aktien, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, für die der Vertrieb im Inland widerrufen werden soll, abgegeben worden, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an alle Anleger gerichtet ist, deren Identität bekannt ist; diese Verpflichtung besteht nicht, wenn es sich um geschlossene AIF oder um AIF handelt, die durch die Verordnung (EU) 2015/760 reguliert sind;	
2. die Absicht, den Vertrieb zu widerrufen, ist mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von OGAW oder AIF üblich und für einen typischen OGAW-Anleger oder AIF-Anleger geeignet ist, bekannt gemacht worden;	
3. vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet worden, um jedes neue oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der betreffenden Anteile oder Aktien zu verhindern.	
Im Fall von EU-OGAW oder an Privatanleger vertriebener EU-AIF oder ausländischer AIF werden die unter Nummer 1 und 2 genannten Informationen in deutscher Sprache bereitgestellt und enthalten eine eindeutige Beschreibung dazu, welche Folgen es für die Anleger hat, wenn sie das Angebot zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile oder Aktien nicht annehmen.	
(2) Ab dem Datum des Widerrufs darf die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die AIF-Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteile oder Aktien nicht mehr vertreiben.	
(3) Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum des Widerrufs darf die AIF-Verwaltungsgesellschaft Pre-Marketing für die von dem Vertriebswiderruf betroffenen AIF-Anteile oder -Aktien oder für vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte nicht betreiben.	
(4) Bezieht sich der Widerruf des Vertriebs auf Anteile oder Aktien an AIF, die im Inland zum Vertrieb gemäß den §§ 320, 329 oder 330 zugelassen sind, zeigt die AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt den Widerruf des Vertriebs an und weist die Einhaltung der jeweils erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 nach.	
(5) In den Fällen des § 310 prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW der Bundesanstalt eine Anzeige der OGAW-Verwaltungsgesellschaft über den beabsichtigten Widerruf des Vertriebs übermittelt hat, die Angaben zu den in Absatz 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen enthält. Ab dem Datum des Widerrufs findet § 310 Absatz 4 keine Anwendung mehr. Teilt die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW der Bundesanstalt den Vertriebswiderruf hinsichtlich einzelner Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen mit, so hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt über geänderte Angaben und Unterlagen hinsichtlich der weiter vertriebenen Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen entsprechend § 310 Absatz 4 Satz 1 zu unterrichten. Dabei ist § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu berücksichtigen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft darf die geänderten Unterlagen erst nach der Unterrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einsetzen.	
(6) In den Fällen des § 323, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt eine Anzeige der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft über den beabsichtigten Widerruf des Vertriebs übermittelt hat, die Angaben zu den in Absatz 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen enthält. Ab dem Datum des Widerrufs gilt § 323 Absatz 3, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, entsprechend weiter.	
§ 295b	
Informationspflichten nach Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland	
(1) Wird der Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines EU-OGAW im Inland widerrufen, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaft den verbliebenen Anlegern ab dem Datum des Widerrufs die in § 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unterlagen, die in § 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Angaben sowie die in § 298 Absatz 1 Satz 2 genannten Informationen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sind auch die in § 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die in § 298 Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen und Unterlagen müssen nicht veröffentlicht werden. Die in § 298 Absatz 2 genannten Informationen und Unterlagen müssen nicht mittels eines dauerhaften Datenträgers übermittelt werden, sondern können den Anlegern mit Ausnahme der in § 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Ausgabepreise gemäß Absatz 4 zur Verfügung gestellt werden.	
(2) Wird der Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines EU-AIF oder ausländischen AIF, die im Inland zum Vertrieb gemäß § 320 Absatz 2 zugelassen sind, widerrufen, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, hat die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft den verbliebenen Anlegern ab dem Datum des Widerrufs	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die in § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unterlagen und die in § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 4 Satz 2 und 3, § 300 Absatz 1 und 2 sowie § 301 genannten Informationen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Die in Satz 1 genannten Informationen und Unterlagen müssen nicht veröffentlicht und die in § 299 Absatz 5 in Verbindung mit § 298 Absatz 2 genannten Informationen und Unterlagen nicht mittels eines dauerhaften Datenträgers übermittelt werden, sondern können den Anlegern mit Ausnahme der in § 299 Absatz 1 Nummer 5 genannten Ausgabepreise gemäß Absatz 4 zur Verfügung gestellt werden. § 320 Absatz 4 gilt ab dem Datum des Widerrufs entsprechend weiter, solange im Inland noch Anleger investiert sind.	
(3) Wird der Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines AIF, der im Inland zum Vertrieb gemäß § 323 Absatz 2 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, §§ 329 Absatz 1 oder 330 Absatz 1 zugelassen ist, widerrufen, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, hat die AIF-Verwaltungsgesellschaft den verbliebenen Anlegern ab dem Datum des Widerrufs die in den § 307 Absatz 1 Satz 1 und in § 308 Absatz 1 und 3 Satz 1 genannten Unterlagen und die in § 307 Absatz 1 Satz 2 genannten Informationen gemäß Absatz 4 in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. § 329 Absatz 2 Nummer 2 und § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 gelten ab dem Datum des Widerrufs entsprechend weiter, solange im Inland noch Anleger investiert sind.	
(4) Um die Anleger gemäß Absatz 1 bis 3 zu informieren, kann die Verwaltungsgesellschaft alle elektronischen oder sonstigen Mittel der Fernkommunikation verwenden, sofern die Kommunikationsmittel dem Anleger in der Sprache zur Verfügung stehen, in der die Informationen bereitzustellen sind.“	
82. In § 296 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „und 313“ durch die Angabe „bis 313a“ ersetzt.	87. u n v e r ä n d e r t
83. § 297 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	88. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Feederfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Fee-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
derfonds“ und nach dem Wort „Masterfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Masterfonds“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 272d“ eingefügt.	
84. § 298 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	89. u n v e r ä n d e r t
„3. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,“.	
85. In § 299 Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Punkt ein Semikolon und die Wörter „der Jahresbericht eines geschlossenen Feederfonds muss die Anforderungen entsprechend § 272b Absatz 4 erfüllen“ eingefügt.	90. u n v e r ä n d e r t
86. § 300 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	91. u n v e r ä n d e r t
„(4) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium die Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.“	
87. § 302 wird wie folgt gefasst:	92. § 302 wird wie folgt gefasst:
„§ 302	„§ 302
Werbung	Werbung
(1) Für Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern gelten neben den Vorschriften der Artikel 4 Absatz 1, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1156 die Regelungen der folgenden Absätze.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Werbung, die spezifische Informationen zu einem bestimmten, von ihr verwalteten	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
AIF enthält, zu keiner Zeit weder zu den Informationen, die im Verkaufsprospekt dieses AIF enthalten sind, noch zu den in §§ 166 Absatz 1, 270 Absatz 1 oder 318 Absatz 5 genannten wesentlichen Anlegerinformationen dieses AIF im Widerspruch steht oder die Bedeutung der genannten Informationen herabsetzt. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass in der Werbung jederzeit darauf hingewiesen wird, dass ein Prospekt existiert und dass die wesentlichen Anlegerinformationen verfügbar sind. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass dieser Werbung jederzeit entnommen werden kann, wo, wie und in welcher Sprache Anleger oder potenzielle Anleger den Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen erhalten können. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Werbung jederzeit Hyperlinks zu den entsprechenden Dokumenten oder die Adressen der Websites angibt, die die entsprechenden Dokumente enthalten.	
(3) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft hat in der in Absatz 2 genannten Werbung jederzeit sicherzustellen, dass Angaben darüber enthalten sind, wo, wie und in welcher Sprache Anleger oder potenzielle Anleger eine Zusammenfassung der Anlegerrechte erhalten können, und Hyperlinks zu den entsprechenden Zusammenfassungen angegeben sind, die gegebenenfalls auch auf Informationen zu im Falle etwaiger Rechtsstreitigkeiten zugänglichen Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung auf nationaler und Unionsebene verweisen. Außerdem hat die AIF-Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass in der Werbung eindeutig angegeben wird, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, den Vertrieb zu widerrufen.	(3) u n v e r ä n d e r t
	(4) Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen oder Aktien eines inländischen OGAW oder AIF, nach dessen Anlagebedingungen oder Satzung die Anlage von mehr als 35 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in Schuldverschreibungen eines der in § 206 Absatz 2 Satz 1 genannten Aussteller zulässig ist, muss diese Aussteller benennen.
	(5) Werbung für den Erwerb von Anteilen oder Aktien eines OGAW oder AIF, nach dessen Anlagebedingungen oder Satzung ein anerkannter Wertpapierindex nachgebildet wird oder hauptsächlich in Derivate nach Maß-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	gabe des § 197 angelegt wird, muss auf die Anlagestrategie hinweisen. Weist ein OGAW oder AIF auf Grund seiner Zusammensetzung oder der für die Fondsverwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, so muss in der Werbung darauf hingewiesen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Werbung für ausländische AIF oder EU-AIF.
	(6) Werbung in Textform für einen Feederfonds muss einen Hinweis enthalten, dass dieser dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Vermögens in Anteile eines Masterfonds anlegt.
(4) Die Bundesanstalt kann Werbung untersagen oder andere erforderliche Anordnungen treffen, um Missständen bei der Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW zu begegnen. Dies gilt insbesondere für	(7) unverändert
1. Werbung mit Angaben, die in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen können, sowie	
2. Werbung mit dem Hinweis auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder auf die Befugnisse der für die Aufsicht zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Drittstaaten.“	
88. Nach § 306 wird folgender § 306a eingefügt:	93. unverändert
„§ 306a	
Einrichtung beim Vertrieb an Privatanleger	
(1) Beabsichtigt eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft Anteile an einem OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben oder beabsichtigt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger zu vertreiben, so hat sie eine Einrichtung bereitzustellen, die	
1. Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge von Anlegern für Anteile des OGAW oder AIF nach Maßgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen verarbeitet;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Anleger darüber informiert, wie die unter Nummer 1 genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausbezahlt werden;	
3. den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes erleichtert und darüber informiert oder über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes informiert;	
4. die Anleger mit den in § 297 Absatz 4 Satz 1 genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Absatz 1, § 299 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 bis 4, § 300 Absatz 1, 2 und 4 und § 301 genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien versorgt;	
5. Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellt, und	
6. als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt fungiert.	
(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch von oder zusammen mit einem Dritten, der den Regelungen, die für die wahrzunehmenden Aufgaben gelten, und der Aufsicht unterliegt, die für die wahrzunehmenden Aufgaben gilt, erfüllt werden. Sofern die Aufgaben durch einen Dritten erfüllt werden sollen, wird die Benennung dieses Dritten in einem schriftlichen Vertrag vereinbart, in dem festgelegt wird,	
1. welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht von der Verwaltungsgesellschaft erfüllt werden sollen und	
2. dass der Dritte von der Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen und Unterlagen erhalten wird.	
(3) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Einrichtung in der Lage ist, die in Absatz 1 genannten Aufgaben in deutscher Sprache und auch elektronisch zu erfüllen. Eine physische Präsenz oder die Benennung eines Dritten für die Zwecke des Absatzes 1 ist nicht notwendig.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
89. Dem § 307 wird folgender § 306b vorangestellt:	94. u n v e r ä n d e r t
„§ 306b	
Pre-Marketing durch eine AIF-Verwaltungs- gesellschaft	
(1) Eine AIF-Verwaltungsgesellschaft kann Pre-Marketing betreiben, außer wenn die den potenziellen professionellen und semiprofes- sionellen Anlegern vorgelegten Informationen	
1. ausreichen, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich zum Erwerb von Anteilen oder Aktien eines bestimmten AIF zu ver- pflichten,	
2. Zeichnungsformulare oder vergleichbare Dokumente sind, unabhängig davon, ob sie in einem Entwurf oder in endgültiger Form vorliegen, oder	
3. Gründungsdokumente, Prospekte oder An- gebotsunterlagen eines noch nicht zugelas- senen AIF in endgültiger Form sind.	
Werden Entwürfe von Prospekten oder Angebots- unterlagen bereitgestellt, so dürfen diese keine In- formationen enthalten, die Anlegern für das Tref- fen einer Anlageentscheidung genügen, und es ist darin klar und deutlich darzulegen, dass	
1. es sich dabei nicht um ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen oder Aktien eines AIF handelt und	
2. die darin dargelegten Informationen nicht als zuverlässig erachtet werden sollten, da sie unvollständig sind und noch geändert werden können.	
(2) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anleger durch das Pre-Marketing keine Anteile oder Aktien eines AIF erwerben und dass Anleger, die im Rahmen des Pre-Marke- tings kontaktiert wurden, Anteile oder Aktien die- ses AIF ausschließlich im Rahmen des gemäß diesem Gesetz zugelassenen Vertriebs erwerben. Eine durch professionelle oder semiprofessio- nelle Anleger innerhalb von 18 Monaten, nach- dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft das Pre- Marketing aufgenommen hat, vorgenommene Zeichnung von Anteilen oder Aktien eines AIF, der in den im Rahmen des Pre-Marketings bereit- gestellten Informationen genannt wird, oder eines	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
infolge des Pre-Marketings registrierten AIF gilt als Vertriebsergebnis und unterliegt den gemäß diesem Gesetz geltenden Anzeigeverfahren. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Pre-Marketing angemessen dokumentiert wird.	
(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Pre-Marketings die Aufnahme der Bundesanstalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind folgende Angaben zu machen:	
1. die Mitgliedstaaten, in denen das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat,	
2. die entsprechenden Zeiträume,	
3. eine Kurzbeschreibung des Pre-Marketings, darunter Informationen zu den vorgestellten Anlagestrategien,	
4. gegebenenfalls eine Liste der AIF und Teilinvestmentvermögen von AIF, die Gegenstand des Pre-Marketings sind oder waren, und	
5. gegebenenfalls eine Erklärung, wonach die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten, in denen das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat, nicht einen Widerruf des Vertrieb in Bezug auf die gemäß Nummer 4 genannten AIF angezeigt hat, die innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Beginn des Pre-Marketings wirksam geworden ist und wonach die nach Nummer 3 vorgestellten Anlagestrategien auch nicht vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte in Bezug zu den von der Vertriebseinstellung betroffenen AIF sind.	
Die Bundesanstalt setzt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Pre-Marketing betreibt oder betrieben hat, unverzüglich in Kenntnis. Die Bundesanstalt stellt auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, in dem das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat, weitere Angaben zum Pre-Marketing bereit, das in seinem Hoheitsgebiet stattfindet oder stattgefunden hat.	
(4) Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Pre-Marketing im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreibt, hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Pre-Marketings dies	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der Bundesanstalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind folgende Angaben zu machen:	
1. die entsprechenden Zeiträume des Pre-Marketings,	
2. eine Kurzbeschreibung des Pre-Marketings, darunter Informationen zu den vorgestellten Anlagestrategien, und	
3. gegebenenfalls eine Liste der AIF und Teilinvestmentvermögen von AIF, die Gegenstand des Pre-Marketings sind oder waren.	
(5) Erhält die Bundesanstalt durch Mitteilung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Kenntnis davon, dass eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Pre-Marketing im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreibt oder betrieben hat, so kann sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft ersuchen, weitere Angaben zum Pre-Marketing bereitzustellen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfindet oder stattgefunden hat.	
(6) Ein Dritter darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann Pre-Marketing im Namen einer AIF-Verwaltungsgesellschaft betreiben, wenn er als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne von § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes handelt oder	
1. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes,	
2. als Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes,	
3. als OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder	
4. als AIF-Verwaltungsgesellschaft	
zugelassen ist. Dieser Dritte unterliegt den Bedingungen dieses Paragraphen.“	
90. In § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) 2015/2365“ ein Komma und die Wörter „die in den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie die in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852“ eingefügt.	95. u n v e r ä n d e r t
91. § 309 wird wie folgt geändert:	96. u n v e r ä n d e r t
a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.	
bb) In Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „§ 306a“ ersetzt.	
92. § 311 wird wie folgt geändert:	97. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „und Einstellung“ gestrichen.	
b) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. entgegen einer Anzeige des Vertriebswiderrufs gemäß § 295a Absatz 5 Satz 1 nach dem Datum des Widerrufs weiter vertrieben oder den Pflichten nach § 295b Absatz 1 nicht nachgekommen wird.“	
c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.	
93. § 312 wird wie folgt geändert:	98. § 312 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„3. die Angaben, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats erforderlich sind, einschließlich der Anschrift, und Angaben zu den Einrichtungen, die für die Ausübung der in § 306a Absatz 1 genannten Aufgaben zuständig sind.“	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:	c) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:
„(6a) Im Fall einer Änderung der Vorkehrungen für die Vermarktung, die im gemäß Absatz 1 Satz 1 übermittelten Anzeigeschreiben genannt werden, oder einer Änderung der zu vertreibenden Anteilklassen teilt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft der	„(6a) Im Fall einer Änderung der Vorkehrungen für die Vermarktung, die im gemäß Absatz 1 Satz 1 übermittelten Anzeigeschreiben genannt werden, oder einer Änderung der zu vertreibenden Anteilklassen teilt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft der

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates diese mindestens einen Monat vor Umsetzung der Änderung mit. Verstieße die OGAW-Verwaltungsgesellschaft infolge einer in Satz 1 genannten Änderung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes <i>verstoßen</i> , so würde die Bundesanstalt der OGAW-Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Satz 1 genannten Informationen mitteilen, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die Bundesanstalt die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der OGAW-Verwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.	Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates diese mindestens einen Monat vor Umsetzung der Änderung mit. Verstieße die OGAW-Verwaltungsgesellschaft infolge einer in Satz 1 genannten Änderung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, so würde die Bundesanstalt der OGAW-Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Satz 1 genannten Informationen mitteilen, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die Bundesanstalt die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der OGAW-Verwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.
(6b) Wird eine in Absatz 6a Satz 1 genannte Änderung nach der Mitteilung der Informationen gemäß Absatz 6a Satz 2 durchgeführt und verstößt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft infolge dieser Änderung nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, so trifft die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen, einschließlich – falls erforderlich – der Untersagung des Vertriebs des OGAW, und setzt die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der OGAW-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.“	(6b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „sowie die Mitteilung nach Absatz 6a“ eingefügt.	d) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
e) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.	e) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
94. § 313 Absatz 3 wird aufgehoben.	99. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
95. Nach § 313 wird folgender § 313a eingefügt:	100. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„§ 313a	
Widerruf des Vertriebs von OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	
(1) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien, einschließlich gegebenenfalls von Anteilsklassen in einem Staat, für den eine Anzeige gemäß § 312 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. es ist ein Pauschalangebot zur kostenlosen Rücknahme sämtlicher entsprechender Anteile oder Aktien, die von Anlegern in diesem Staat gehalten werden, abgegeben worden, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an die Anleger in diesem Mitgliedstaat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;	
2. die Absicht, den Vertrieb dieser Anteile oder Aktien in diesem Staat aufzuheben, ist mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von OGAW üblich und für einen typischen OGAW-Anleger geeignet ist, bekannt gemacht worden;	
3. vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet worden, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in der Anzeige gemäß Absatz 2 genannten Anteile oder Aktien zu verhindern.	
Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angebote und Bekanntmachungen enthalten eine eindeutige Beschreibung dazu, welche Folgen es für die Anleger hat, wenn sie das Pauschalangebot zur Rücknahme ihrer Anteile oder Aktien nicht annehmen.	
(2) Die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Informationen werden in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Staates, für den eine Anzeige gemäß § 312 durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft erfolgt ist, oder in einer Sprache bereitgestellt, die von den zuständigen Behörden dieses Staats gebilligt wurde. Ab dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Datum unterlässt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft in diesem Staat jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren seiner widerrufenen Anteile oder Aktien.	
(3) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft übermittelt eine Anzeige mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen an die Bundesanstalt.	
(4) Die Bundesanstalt prüft, ob die von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft übermittelte	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anzeige vollständig ist. Spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang einer vollständigen Anzeige leitet die Bundesanstalt diese Anzeige an die zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staats sowie an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde weiter. Die Bundesanstalt unterrichtet die OGAW-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich von der Weiterleitung der Anzeige nach diesem Absatz.	
(5) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern, die ihre Investitionen in den OGAW beibehalten, sowie der Bundesanstalt die Informationen gemäß § 312 Absatz 1 Satz 3 bereit. § 312 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Für die Zwecke der Information der Anleger gemäß Satz 1 kann die OGAW-Verwaltungsgesellschaft elektronische oder sonstige Mittel für die Fernkommunikation verwenden; ab dem Datum des Vertriebswiderrufs gilt § 313 für die von dem Vertriebswiderruf betroffenen Anteile oder Aktien nicht mehr.	
(6) Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staates Angaben zu jedweder Änderung an den in § 312 Absatz 1 genannten Unterlagen.“	
96. § 314 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	101. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. die AIF-Verwaltungsgesellschaft, ein von ihr bestellter Repräsentant oder eine mit dem Vertrieb befasste Person erheblich gegen § 302 Absatz 2 und 3, Artikel 4 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 oder Anordnungen nach § 302 Absatz 4 verstößt und die Verstöße trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt nicht eingestellt werden,“.	
b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:	
„11. entgegen einer Anzeige des Vertriebswiderrufs gemäß § 295a Absatz 4 nach dem Datum des Widerrufs weiter vertrieben oder den Pflichten nach § 295b Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen wird.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
97. § 315 wird wie folgt geändert:	102. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt und die Angabe „oder § 320“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt und die Angabe „oder § 320“ gestrichen.	
cc) In Satz 3 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.	
98. § 316 wird wie folgt geändert:	103. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Feederfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Feederfonds“ und nach dem Wort „Masterfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Masterfonds“ eingefügt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.	
99. § 317 wird wie folgt geändert:	104. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 wird vor dem Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ das Wort „ausländische“ eingefügt.	
bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. eine Einrichtung gemäß § 306a bereitgestellt wird;“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) Nummer 7 wird wie folgt geändert:	
aaa) Dem Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird ein Komma und folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:	
„dd) bei mit Infrastruktur-Sondervermögen vergleichbaren AIF die Angaben nach § 260d Absatz 2“.	
bbb) In Buchstabe e werden nach den Wörtern „Immobilien-Investmentvermögen“ die Wörter „oder offenen Infrastruktur-Investmentvermögen“ eingefügt.	
ccc) In Buchstabe h werden nach dem Wort „Immobilien-Sondervermögen“ die Wörter „oder Infrastruktur-Sondervermögen“ eingefügt.	
ddd) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:	
„j) bei mit Infrastruktur-Sondervermögen vergleichbaren Investmentvermögen eine Regelung entsprechend § 260c, § 260a in Verbindung mit §§ 255, 257 vorsehen;“.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „und 222“ die Wörter „oder der §§ 261 bis 265“ eingefügt.	
bb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 175“ die Angabe „oder § 272d“ eingefügt.	
100. § 318 wird wie folgt geändert:	105. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder § 272b Absatz 1“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der Verkaufsprospekt von EU-AIF oder ausländischen AIF, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Infrastruktur-Sondervermögen nach § 260a vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben entsprechend den Angaben nach § 260d Absatz 1 enthalten.“	
c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Immobilien-Sondervermögen“ die Wörter „oder Infrastruktur-Sondervermögen“ eingefügt.	
101. In § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 wird nach der Angabe „§ 175“ die Angabe „oder § 272d“ eingefügt.	106. unverändert
102. In § 321 Absatz 4 Satz 1 und § 322 Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.	107. unverändert
103. § 331 wird wie folgt geändert:	108. unverändert
a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:	
„Das Schreiben enthält ebenfalls die Angaben, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats erforderlich sind, einschließlich der Anschrift, und Angaben zu den Einrichtungen, die für die Ausübung der in § 306a Absatz 1 genannten Aufgaben zuständig sind.“	
b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	
„(7) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft teilt der Bundesanstalt wesentliche Änderungen der nach Absatz 1 oder 2 übermittelten Angaben in Textform mit. Änderungen, die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geplant sind, sind mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung mitzuteilen. Ungeplante Änderungen sind unverzüglich nach ihrem Eintreten mitzuteilen. Führt die geplante Änderung dazu,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Bestimmungen verstößt, so teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Satz 1 genannten Informationen mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahme Staates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.“	
c) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:	
„(8) Nimmt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ungeachtet von Absatz 7 Satz 4 eine geplante Änderung vor oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen würde, so trifft die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen einschließlich der Untersagung des Vertriebs des betreffenden AIF und setzt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahme Staates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.	
(9) Bei zulässigen Änderungen unterrichtet die Bundesanstalt innerhalb eines Monats die zuständigen Behörden des Aufnahme Staates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von diesen Änderungen.“	
104. Nach § 331 wird folgender § 331a eingefügt:	109. Nach § 331 wird folgender § 331a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 331a	„§ 331a
Widerruf des Vertriebs von EU-AIF oder inländischen AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Verordnungsermächtigung	Widerruf des Vertriebs von EU-AIF oder inländischen AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Verordnungsermächtigung
(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien einiger oder aller von ihr verwalteten EU-AIF oder inländischen AIF in einem Staat, für den eine Anzeige gemäß § 331 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. es ist ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher derartiger AIF-Anteile, die von Anlegern in diesem Staat gehalten werden, außer im Fall von geschlossenen AIF und von durch die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates regulierten Fonds, abgegeben worden, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an die Anleger in diesem Staat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;	
2. die Absicht, den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller ihrer AIF in diesem Staat zu widerrufen, ist mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist, bekannt gemacht worden;	
3. vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet worden, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in dem Anzeigeschreiben gemäß Absatz 3 genannten Anteile zu verhindern.	
(2) Ab dem in Absatz 1 Nummer 3 genannten Datum darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in dem Staat, für den diese eine Anzeige gemäß Absatz 3 übermittelt hat, weder unmittelbar noch mittelbar einen Anteil des von ihr verwalteten AIF anbieten oder platzieren.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelt ein Anzeigeschreiben mit den in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Informationen an die Bundesanstalt.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Die Bundesanstalt prüft, ob das von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelte Anzeigeschreiben vollständig ist. Spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang eines vollständigen Anzeigeschreibens leitet die Bundesanstalt dieses Anzeigeschreiben an die zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten <i>Staats</i> sowie an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde weiter. Die Bundesanstalt <i>unterrichten</i> die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich von der Weiterleitung des Anzeigeschreibens nach diesem Absatz.	(4) Die Bundesanstalt prüft, ob das von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelte Anzeigeschreiben vollständig ist. Spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang eines vollständigen Anzeigeschreibens leitet die Bundesanstalt dieses Anzeigeschreiben an die zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staates sowie an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde weiter. Die Bundesanstalt unterrichtet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich von der Weiterleitung des Anzeigeschreibens nach diesem Absatz.
(5) Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum gemäß Absatz 1 Nummer 3 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in dem in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staat kein Pre-Marketing für die betroffenen Anteile oder für vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte betreiben.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(6) Ab dem Datum des Widerrufs hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern, die ihre Investitionen in den EU-AIF beibehalten, sowie der Bundesanstalt die gemäß § 307 Absatz 1 und § 308 Absatz 1 und 3 Satz 1 erforderlichen Informationen bereitzustellen. Für die Zwecke von Satz 1 kann die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft elektronische oder sonstige Mittel für die Fernkommunikation nutzen.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(7) Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staates Angaben zu jedweder Änderung an den in § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 genannten Unterlagen und Angaben.“	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
105. In § 332 Absatz 3, § 333 Absatz 2 und § 334 Absatz 3 wird die Angabe „7“ jeweils durch die Angabe „9“ ersetzt.	110. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
106. § 338a wird wie folgt gefasst:	111. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„§ 338a	
Europäische langfristige Investmentfonds	
Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die europäische langfristige Investmentfonds im	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 verwalten, gelten neben den Vorschriften dieser Verordnung (EU) 2015/760 die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Verordnung (EU) 2015/760 dem nicht entgegensteht.“	
107. § 340 wird wie folgt geändert:	112. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 40 Absatz 1“ die Wörter „oder 3 Satz 1“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 32 werden nach der Angabe „§ 107 Absatz 3“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, nach der Angabe „§ 123 Absatz 5“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1, oder entgegen § 160 Absatz 4“ gestrichen und die Wörter „bei der Bundesanstalt einreicht“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.	
bb) In Nummer 42 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder § 272c Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.	
cc) In Nummer 43 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder § 272c Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.	
dd) In Nummer 56 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	
ee) Nach Nummer 77 werden die folgenden Nummern 77a bis 77d eingefügt:	
„77a. entgegen § 295a Absatz 2 einen Anteil vertreibt,	
77b. entgegen § 295a Absatz 3, § 306b Absatz 6 Satz 1 oder § 331a Absatz 5 Pre-Marketing betreibt,	
77c. entgegen § 295a Absatz 5 Satz 5 eine Unterlage einsetzt,	
77d. entgegen § 295b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Unterlage, Angabe oder Information	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.	
ff) Nummer 79 wird wie folgt gefasst:	
„79. entgegen § 302 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Information nicht im Widerspruch zu einer dort genannten Anlegerinformation steht,“	
gg) Nach Nummer 79 werden die folgenden Nummern 79a bis 79d eingefügt:	
„79a. entgegen § 302 Absatz 2 Satz 2, 3 oder 4 oder Absatz 3 nicht sicherstellt, dass Werbung einer dort genannten Anforderung entspricht,	
79b. entgegen § 306a Absatz 1 eine dort genannte Einrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,	
79c. entgegen § 306b Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Anleger Anteile oder Aktien nicht oder nur im Rahmen des dort genannten Vertriebs erwerben,	
79d. entgegen § 306b Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.	
hh) Die bisherige Nummer 79a wird Nummer 80.	
ii) Die bisherige Nummer 80 wird aufgehoben.	
jj) In Nummer 81 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
kk) Nach Nummer 81 werden die folgenden Nummern 82 und 83 eingefügt:	
„82. entgegen § 331a Absatz 2 einen Anteil anbietet oder platziert oder	
83. entgegen § 331a Absatz 6 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach Absatz 6f wird folgender Absatz 6g eingefügt:	
„(6g) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	
1. einer Vorschrift des Artikels 4 Absatz 1 erster Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder des Artikels 4 Absatz 4 über eine dort genannte Sicherstellungspflicht für Marketing-Anzeigen zuwiderhandelt,	
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 zweiter Halbsatz nicht sicherstellt, dass eine Information eindeutig und nicht irreführend ist, oder	
3. als für die Verwendung einer Marketing-Anzeige im Sinne von Artikel 4 verantwortliche Person nicht sicherstellt, dass die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Angaben enthalten sind.“	
d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „79a“ durch die Angabe „80“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „und 6b“ durch ein Komma und die Angabe „6b und 6g“ ersetzt.	
108. In § 342 Absatz 2 werden die Wörter „schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	113. u n v e r ä n d e r t
109. In § 353 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 160 Absatz 4,“ gestrichen.	114. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
110. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:	115. u n v e r ä n d e r t
„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]	
Übergangsvorschrift zum Fondsstandortgesetz	
§ 148 Absatz 1 und §§ 159a, 160 Absatz 1 in der ab dem 2. August 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen und Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 148 Absatz 1 und § 160 Absatz 1 in der bis einschließlich 1. August 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungsunterlagen und Jahresberichte für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr.“	
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kapitalanlagegesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 7b Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung“.	
b) Die Angabe zu § 312 wird wie folgt gefasst:	
„§ 312 Anzeigepflicht“.	
c) In der Angabe zu § 331 werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:	2. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:
„§ 7b	„§ 7b
Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung	Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung
(1) Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, interessierte Erwerber nach § 19 Absatz 1 Satz 1 oder Inhaber bedeutender Beteiligungen haben elektronisch über das Verfahren gemäß Absatz 2 zu übermitteln:	(1) Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, interessierte Erwerber nach § 19 Absatz 1 Satz 1 oder Inhaber bedeutender Beteiligungen haben elektronisch über das Verfahren gemäß Absatz 2 zu übermitteln:
1. Anzeigen gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5, § 34, § 38 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, § 49 Absatz 1, 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 4, § 51 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3, § 53 Absatz 1 und 5, § 65 Absatz 5, § 80 Absatz 3 Satz 4, § 100 Absatz 3 Satz 4, § 112 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b, § 114 Satz 1, § 121 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, § 129 Absatz 2 Satz 1, § 130 Satz 1, § 144 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b, § 145 Satz 1, § 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 155 Satz 1, § 200 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 204 Absatz 1, § 295a Absatz 4, § 295b Absatz 2 Satz 2, § 306b Absatz 4 Satz 1, Absatz 5, § 312 Absatz 1 und 4 Satz 3, § 312 Absatz 6a, § 313a Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1, § 316 Absatz 1, 2 und 4, § 320 Absatz 1, 2 in Verbindung mit § 316 Absatz 2, § 320 Absatz 4 in Verbindung mit § 316 Absatz 4, § 321 Absatz 1, 2 und 4, § 329 Absatz 2, 4 in Verbindung mit § 321 Absatz 2 und 3 Satz 3, § 330 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 316 Absatz 2 und 3, § 330a Absatz 2, § 331 Absatz 1 und 7 Satz 1, § 331a Absatz 3, § 337 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, § 338 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 sowie die Unterlagen und Informationen, die gegebenenfalls im Rahmen des mit der Anzeige begonnenen Verwaltungsverfahrens einzureichen sind,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Anträge auf	2. un verändert
a) Erlaubniserteilungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 58 Absatz 1, § 113 Absatz 1 Satz 1,	
b) Genehmigungen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 69 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 87, § 96 Absatz 2 Satz 3, § 100 Absatz 3 Satz 1, § 100b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4, § 110 Absatz 4, § 163 Absatz 1 Satz 1, § 117 Absatz 5 Satz 3, § 171 Absatz 1 und 4, § 178 Absatz 2, § 179 Absatz 2, § 182 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit §§ 191, 267 Absatz 1, § 272a Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, § 272g Absatz 2,	
c) Zulassungen gemäß § 338a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/760,	
d) Befreiungen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 6,	
e) Registrierungen gemäß § 44 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 337 Absatz 1 Nummer 1 oder § 338 Absatz 1 Nummer 1, und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1),	
f) Bestätigungen gemäß § 163 Absatz 2 Satz 6, § 171 Absatz 5 Satz 5, 178 Absatz 3 Satz 5, 179 Absatz 4 Satz 5, § 330a Absatz 3 Satz 2 sowie nach § 10 Absatz 2 Satz 2 der Derivateverordnung,	
g) Zustimmungen gemäß §§ 163 Absatz 4 Satz 7, 239 Absatz 2,	
h) Bescheinigungen gemäß § 171 Absatz 6 Satz 1, § 246 Absatz 2, § 264 Absatz 2, § 312 Absatz 6, 335 Absatz 1 und 2,	
i) Gestattungen gemäß Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sowie die Unterlagen und Informationen, die gegebenenfalls im Rahmen des mit einem solchen Antrag begonnenen Verwaltungsverfahrens einzureichen sind,	sowie die Unterlagen und Informationen, die gegebenenfalls im Rahmen des mit einem solchen Antrag begonnenen Verwaltungsverfahrens einzureichen sind,
3. Mitteilungen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 61 Absatz 1 Satz 2 bis 4, § 80 Absatz 4 Satz 1, § 176 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2, § 178 Absatz 5 Satz 1, § 179 Absatz 6, § 215 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 263 Absatz 2 oder mit § 274 Satz 1, § 216 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 271 Absatz 4 sowie mit § 278 oder mit § 286 Absatz 1, § 272e Absatz 3, § 272g Absatz 5 und 6 Satz 2, § 289, § 312 Absatz 6a Satz 1, § 330a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Unterlagen und Informationen nach § 38 Absatz 1 Satz 2, § 65 Absatz 1 und 2, § 96 Absatz 2 Satz 4, § 117 Absatz 5 Satz 4, § 132 Absatz 2 Satz 2, § 164 Absatz 4 und 5, § 173 Absatz 5, § 179 Absatz 1 Satz 2, § 186 Absatz 4 Satz 1, § 187 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 191, § 215 Absatz 1, § 226, § 263 Absatz 2, § 273 Satz 2, § 272b Absatz 5, § 274 Satz 1, § 290 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 5, § 313a Absatz 5 Satz 1, Artikel 5 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und	4. Berichte , Unterlagen und Informationen nach § 38 Absatz 1 Satz 2, § 65 Absatz 1 und 2, § 96 Absatz 2 Satz 4, § 117 Absatz 5 Satz 4, § 132 Absatz 2 Satz 2, § 164 Absatz 4 und 5, § 173 Absatz 5, § 179 Absatz 1 Satz 2, § 186 Absatz 4 Satz 1, § 187 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 191, § 215 Absatz 1, § 226, § 263 Absatz 2, § 273 Satz 2, § 272b Absatz 5, § 274 Satz 1, § 290 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 5, § 313a Absatz 5 Satz 1, Artikel 5 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und
5. Nachweise gemäß § 315 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und gemäß § 250 Absatz 2 Satz 3	5. u n v e r ä n d e r t
elektronisch über das Verfahren gemäß Absatz 2 zu übermitteln.	elektronisch über das Verfahren gemäß Absatz 2 zu übermitteln.
(2) Verwaltungsgesellschaften, extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften und Verwahrstellen sind verpflichtet, für die elektronische Übermittlung von in Absatz 1 aufgeführten Anzeigen, Anträgen, Mitteilungen, Unterlagen, Informationen und Nachweise ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Sie haben sicherzustellen, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Kalendertage, überprüft wird, ob ihnen	(2) Verwaltungsgesellschaften, extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften und Verwahrstellen sind verpflichtet, für die elektronische Übermittlung von in Absatz 1 aufgeführten Anzeigen, Anträgen, Mitteilungen, Berichten , Unterlagen, Informationen und Nachweise ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Sie haben sicherzustellen, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Kalendertage, überprüft wird, ob ihnen

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Mitteilungen über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt wurden. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die gemäß § 16u Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bekanntgegeben oder gemäß § 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zugestellt werden. Verwaltungsgesellschaften, extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften und Verwahrstellen können für die elektronische Kommunikation gegenüber der Bundesanstalt auch Bevollmächtigte einsetzen.	Mitteilungen über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt wurden. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die gemäß § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bekanntgegeben oder gemäß § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zugestellt werden. Verwaltungsgesellschaften, extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften und Verwahrstellen können für die elektronische Kommunikation gegenüber der Bundesanstalt auch Bevollmächtigte einsetzen.
(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen	(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen
1. zum Inhalt und zur Form der Anzeigen, Anträge, Mitteilungen, Unterlagen und Informationen nach Absatz 1 sowie zu den beizufügenden Unterlagen und	1. u n v e r ä n d e r t
2. zum Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren und dessen Nutzung sowie zu den Datenformaten für Anzeigen, Anträge, Mitteilungen, Unterlagen, Informationen und Nachweise nach Absatz 2.	2. zum Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren und dessen Nutzung sowie zu den Datenformaten für Anzeigen, Anträge, Mitteilungen, Berichte , Unterlagen, Informationen und Nachweise nach Absatz 2.
Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“	Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“
3. In § 25 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. <i>In § 38 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „und der aufgestellte oder der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht der Bundesanstalt auf Verlangen über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu übermitteln sind“ eingefügt.</i>	4. entfällt
5. § 44 wird wie folgt geändert:	4. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Bedingungen nach § 2 Absatz 4 erfüllen, übermitteln der Bundesanstalt	„(2) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen , übermitteln der Bundesanstalt mit dem Antrag auf

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
stalt mit dem Antrag auf Registrierung zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben eine Erklärung, nach der	Registrierung zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben eine Erklärung, nach der
1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 erfüllt sind, und	1. unverändert
2. die eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 6 und 7 vollständig und richtig sind.“	2. unverändert
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„(4) Die Bundesanstalt bestätigt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Registrierung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Registrierungsantrags, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind. Die Bundesanstalt versagt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Registrierung, wenn	
1. nicht alle zum Zeitpunkt der Registrierung erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß Absatz 1, 2 und 7 übermittelt oder nicht in der erforderlichen Form übermittelt wurden,	
2. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft keine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist,	
3. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft AIF in einer anderen als den in Absatz 1 Nummer 7 genannten Rechtsformen verwaltet oder	
4. die Hauptverwaltung oder der satzungsmäßige Sitz der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sich nicht im Inland befindet.“	
6. In § 80 Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.	5. unverändert
7. § 312 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.	
8. § 331 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
9. In § 337 Absatz 1 Nummer 1 und § 338 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§§ 6, 7, 13, 14, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 und Absatz 4 bis 7“ durch die Angabe „§§ 6, 7, 7b, 13, 14, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7, Absatz 2 und Absatz 4 bis 7“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 die folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 19a Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen“.	
2. In § 3 Nummer 39 Satz 1 wird die Angabe „360 Euro“ durch die Angabe „720 Euro“ ersetzt.	2. In § 3 Nummer 39 Satz 1 wird die Angabe „360 Euro“ durch die Angabe „1 440 Euro“ ersetzt.
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:	3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
„§ 19a	„§ 19a
Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen	Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen
(1) Werden einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis 1 und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes an dem Unternehmen des Arbeitgebers unentgeltlich oder verbilligt übertragen, so unterliegt der Vorteil im Sinne	(1) Werden einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis 1 und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes an dem Unternehmen des Arbeitgebers unentgeltlich oder verbilligt übertragen, so unterliegt der Vorteil im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Kalenderjahr der

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Kalenderjahr der Übertragung nicht der Besteuerung. Bei der Ermittlung des Vorteils ist der Freibetrag nach § 3 Nummer 39 abzuziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ein nicht besteufter Vorteil im Sinne des Satzes 1 ist bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) einzubeziehen. Die Anschaffungskosten sind mit dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen.	Übertragung nicht der Besteuerung. Dies gilt auch, wenn die Vermögensbeteiligungen mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden. Bei der Ermittlung des Vorteils im Sinne des Satzes 1 ist der Freibetrag nach § 3 Nummer 39 abzuziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ein nicht besteufter Vorteil im Sinne des Satzes 1 ist bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) einzubeziehen. Die Anschaffungskosten sind mit dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen.
(2) Die vorläufige Nichtbesteuerung nach Absatz 1 kann im Lohnsteuerabzugsverfahren nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers angewendet werden. Eine Nachholung der vorläufigen Nichtbesteuerung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ist ausgeschlossen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung die in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als <i>zehn</i> Jahre zurückliegt.	(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung die in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt.
(4) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn unterliegt erst dann der Besteuerung nach § 19 und dem Lohnsteuerabzug als sonstiger Bezug, wenn	(4) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn unterliegt erst dann der Besteuerung nach § 19 und dem Lohnsteuerabzug als sonstiger Bezug, wenn
1. die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, insbesondere auch in den Fällen des § 17 Absatz 4 und des § 20 Absatz 2 Satz 2 oder bei Einlagen in ein Betriebsvermögen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung <i>zehn</i> Jahre vergangen sind oder	2. seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung zwölf Jahre vergangen sind oder
3. das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird.	3. das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird. Übernimmt der Arbeitgeber in diesem Fall die Lohnsteuer, ist der übernommene Abzugsbetrag nicht Teil des zu steuernden Arbeitslohns.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
In den Fällen des Satzes 1 sind für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Absatz 1 und § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 entsprechend anzuwenden, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die nach Satz 1 zu steuernden Arbeitslöhne sind bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) nicht einzubeziehen. Ist in den Fällen des Satzes 1 der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der verbilligten Übertragung niedriger als der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn, so unterliegt nur der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen der Besteuerung. In den Fällen des Satzes 3 gilt neben den geleisteten Zuzahlungen nur der tatsächlich besteuerte Arbeitslohn als Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 20. Die Sätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, soweit die Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist oder diese auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht.	In den Fällen des Satzes 1 sind für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Absatz 1 und § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 entsprechend anzuwenden, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die nach Satz 1 zu steuernden Arbeitslöhne sind bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) nicht einzubeziehen. Ist in den Fällen des Satzes 1 der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der verbilligten Übertragung niedriger als der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn, so unterliegt nur der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen der Besteuerung. In den Fällen des Satzes 4 gilt neben den geleisteten Zuzahlungen nur der tatsächlich besteuerte Arbeitslohn als Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 20. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, soweit die Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist oder diese auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht.
	(5) Das Betriebsstättenfinanzamt hat nach der Übertragung einer Vermögensbeteiligung im Rahmen einer Anrufungsauskunft (§ 42e) den vom Arbeitgeber nicht besteuerten Vorteil im Sinne des Absatzes 1 zu bestätigen.
(5) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte gemeine Wert der Vermögensbeteiligung und die übrigen Angaben des nach den vorstehenden Absätzen durchgeführten Besteuerungsverfahrens sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Aufbewahrungsfrist nach § 41 Absatz 1 Satz 9 endet insoweit nicht vor Ablauf von sechs Jahren nach der Besteuerung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1.“	(6) u n v e r ä n d e r t
4. § 52 Absatz 27 wird wie folgt gefasst:	4. § 52 Absatz 27 wird wie folgt gefasst:
„(27) § 19a ist erstmals anzuwenden auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.“	„(27) § 19a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 4 Nummer 8 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ein Komma und die Wörter „die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ eingefügt.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Investmentsteuergesetzes	Änderung des Investmentsteuergesetzes
§ 26 des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 26 wird wie folgt geändert:
I. Nummer 4 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:	a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
	aa) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:
„j) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs und an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 23a des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligung ermittelt werden kann,“.	j) u n v e r ä n d e r t
	bb) In Buchstabe l wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	cc) In Buchstabe m wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	dd) Folgender Buchstabe n wird angefügt:
	„n) Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann und es sich nicht um Wertpapiere im Sinne des § 193 des

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Kapitalanlagegesetzbuchs handelt.“
2. Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen das bei ihnen angelegte Geld in Immobilien, Immobilien-Gesellschaften oder in Infrastruktur-Projektgesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die die Voraussetzungen von Immobilien-Gesellschaften oder Infrastruktur-Projektgesellschaften erfüllen.“	u n v e r ä n d e r t
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Höchstens 20 Prozent des Wertes des Investmentfonds werden in Kryptowerte im Sinne von Nummer 4 Buchstabe n investiert.“
3. In Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
4. § 57 wird folgender Absatz angefügt:	2. Dem § 57 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 26 Nummer 4 Buchstabe j, Nummer 5 Satz 2 und Nummer 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind ab dem 2. August 2021 anzuwenden.“	„(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 6
	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
	§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Buchstabe a werden nach den Wörtern „Flurbereinigungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „bis zur Höhe des Sollanspruchs“ eingefügt und werden die Wörter „und soweit“ durch die Wörter „; in diesen Fällen ist auch der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung) ausgenommen, wenn“ ersetzt.
	2. In Buchstabe b werden nach den Wörtern „Bundesbaugesetz in seiner jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „bis zur Höhe des Sollanspruchs“ eingefügt und werden die Wörter „und soweit“ durch die Wörter „; in diesen Fällen ist auch der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung) ausgenommen, wenn“ ersetzt.
Artikel 6	Artikel 7
Änderung des Bewertungsgesetzes	Änderung des Bewertungsgesetzes
Dem § 247 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 247 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit in den §§ 243 bis 262 sowie in den Anlagen 36 bis 43 nichts anderes bestimmt ist, werden Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks mit Ausnahme unterschiedlicher	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Entwicklungszustände und	
2. Arten der Nutzung bei überlagernden Bodenrichtwertzonen	
nicht berücksichtigt.“	
	2. In § 253 Absatz 2 Satz 3 und 6 werden jeweils die Wörter „am Bewertungsstichtag“ durch die Wörter „im Hauptfeststellungszeitpunkt“ ersetzt.
	3. In § 259 Absatz 4 Satz 2 und 5 werden jeweils die Wörter „am Bewertungsstichtag“ durch die Wörter „im Hauptfeststellungszeitpunkt“ ersetzt.
	4. § 266 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
	„Für die Bewertung des inländischen Grundbesitzes (§ 19 Absatz 1 in der Fassung vom 31. Dezember 2024) für Zwecke der Grundsteuer bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024 ist das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“
	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Bestehende wirtschaftliche Einheiten, die für Zwecke der Einheitsbewertung unter Anwendung der §§ 26 oder 34 Absatz 4 bis 6 in der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Fassung gebildet wurden, können weiterhin für Zwecke der Feststellung von Grundsteuerwerten nach den Regelungen des Siebten Abschnitts zugrunde gelegt werden.“
	5. In der Anlage 31 (zu § 237 Absatz 6 und 7) werden nach den Wörtern „Zuschläge für fließende Gewässer“ in den folgenden beiden Zeilen jeweils die Wörter „Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft“ durch die Wörter „Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 8
	Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes
	§ 266 Absatz 5 des Bewertungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
	Artikel 9
	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
	Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 9 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Satz 2 gilt entsprechend, wenn
	a) in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66 2/3 Prozent Wohnzwecken dient,
	b) in Verbindung mit der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes Einnahmen aus der Lieferung von Strom
	aa) im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
	bb) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder,
	erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	10 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind; die Einnahmen im Sinne von Doppelbuchstabe aa dürfen nicht aus der Lieferung an Letztverbraucher stammen, es sei denn, diese sind Mieter des Anlagenbetreibers, oder
	c) Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes aus anderen als den in den Buchstaben a und b bezeichneten Tätigkeiten erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind.“
	b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Eigentumswohnungen“ die Wörter „oder übt es auch Tätigkeiten im Sinne von Satz 3 Buchstabe b und c aus“ eingefügt.
	2. § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben,
	a) vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht,
	b) für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben,
	aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und
	bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.
	Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem
	aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und
	bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen
	zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen.“
	3. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „Erhebungszeitraum 2020“ durch die Angabe „Erhebungszeitraum 2021“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 10
	Änderung des Handelsgesetzbuchs
	Das Handelsbesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des HGB] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 285 Nummer 26 werden die Wörter „Wert im Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Wert im Sinne der §§ 168, 278 oder 286 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
	2. In § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder“ gestrichen und werden nach den Wörtern „vergleichbar sind“ ein Komma und die Wörter „oder als Sondervermögen aufgelegte geschlossene inländische Spezial-AIF oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten geschlossenen inländischen Spezial-AIF vergleichbar sind“ eingefügt.
	3. In § 314 Absatz 1 Nummer 18 werden die Wörter „Wert im Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Wert im Sinne der §§ 168, 278 oder 286 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 11
	Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
	Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zahlwort] Abschnitt angefügt:
	„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zahlwort] Abschnitt
	Übergangsvorschrift zum Fondsstandortgesetz
	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
	§ 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und § 314 Absatz 1 Nummer 18 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 2. August 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich 1. August 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 12
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:	
„§ 10 Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852“.	
2. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:	
a) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Die folgenden Buchstaben k und l werden angefügt:	
„k) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. 198 vom 22.06.2020, S. 13) geändert worden ist, sofern es sich um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung betreiben.	
l) der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), sofern es sich um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, die Anlageberatung oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Finanzportfolioverwaltung betreiben.“	
3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Verordnung (EU) 2016/1011“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852“ eingefügt.	
4. § 10 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 10	
Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852“.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards der Europäischen Kommission. Gegenüber einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringt, kann sie die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.“	
5. § 64 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:	
„Satz 1 gilt entsprechend für Informationen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088.“	
b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:	
„(7a) Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung, muss es den Kunden zusätzlich zu den Informationen nach § 63 Absatz 7 rechtzeitig und in verständlicher Form Informationen nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 zur Verfügung stellen. § 63	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 gilt entsprechend.“	
c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:	
„Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung, müssen die regelmäßigen Berichte nach § 63 Absatz 12 auch die Erläuterungen und Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 enthalten.“	
6. § 88 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:	
a) In Buchstabe e wird am Ende ein Komma angefügt.	
b) Nach Buchstabe e werden die folgenden Buchstaben f und g eingefügt:	
„f) den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088,	
g) den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852“	
7. § 89 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Dem Buchstabe e wird ein Komma angefügt.	
b) Nach Buchstabe e werden die folgenden Buchstaben f und g eingefügt:	
„f) den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088,	
g) den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852“	
c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 84 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 10“ ersetzt.	
	Artikel 13
	Änderung des Börsengesetzes
	§ 10 Absatz 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„(3) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.“
	Artikel 14
	Änderung des Kreditwesengesetzes
	In § 2 Absatz 1 Nummer 3b des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Gewährung von Gelddarlehen“ die Wörter „und im Fall der Verwaltung von Entwicklungsförderungsfonds die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere“ eingefügt.
	Artikel 15
	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
	Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... [einsetzen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des FinDAG; zzt. Artikel 9 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 4e die folgenden Angaben eingefügt:
	„§ 4f Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Abruf

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 4g Elektronische Zustellung durch Bereitstellung zum Abruf“.
	2. Nach § 4e werden die folgenden §§ 4f und 4g eingefügt:
	„§ 4f
	Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Abruf
	(1) Die Bundesanstalt kann abweichend von § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Verwaltungsakt auch dadurch bekannt geben, dass er zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt wird, sofern der Adressat der Bekanntgabe den elektronischen Zugang freiwillig eröffnet hat oder durch Rechtsvorschrift hierzu verpflichtet ist. Die Bundesanstalt hat ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person ermöglicht und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.
	(2) Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt im Zeitpunkt des Abrufs oder spätestens am fünften Kalendertag nach der Bereitstellung zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze als bekannt gegeben.
	(3) Abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine schriftliche Bestätigung des Verwaltungsaktes nur verlangt werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls ein zwingendes rechtliches Klarstellungs- oder Beweissicherungsinteresse besteht.
	§ 4g
	Elektronische Zustellung durch Bereitstellung zum Abruf
	(1) Die Bundesanstalt kann abweichend von § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes an Empfänger, die durch Rechtsvorschrift zur Nutzung eines elektronischen Kommunikationsverfahrens verpflichtet sind, auch dadurch zustellen, dass ein elektronisches Dokument über das elektronische Kommunikationsverfahren zum Abruf bereitgestellt wird. Die Bun-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	desanstalt hat ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person ermöglicht und die Vertraulichkeit und Integrität des bereitgestellten elektronischen Dokuments gewährleistet. Das elektronische Dokument ist im Betreff als Zustellungssache zu kennzeichnen. § 4f Absatz 3 gilt entsprechend.
	(2) Die Zustellung nach Absatz 1 gilt mit Abruf oder spätestens am fünften Kalendertag nach der Bereitstellung des elektronischen Dokuments zum Abruf als bewirkt. Zum Nachweis der Zustellung genügt eine elektronische Protokollierung des Abrufs im elektronischen Kommunikationsverfahren oder ein Vermerk in den Akten, zu welchem Zeitpunkt das Dokument zum Abruf bereitgestellt wurde. Für die elektronische Protokollierung des Abrufs im elektronischen Kommunikationsverfahren nach Satz 2 gilt § 437 der Zivilprozessordnung entsprechend.“
Artikel 8	Artikel 16
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes ... vom ... 2020 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgende Nummer 9 wird eingefügt:	
„9. die Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 352 vom 9.12.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) geändert worden ist, sowie nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlamentes und des	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).“	
2. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Die folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:	
„5. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2019/2088 und	
6. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852.“	
3. § 332 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 4j wird folgender Absatz 4k eingefügt:	
„(4k) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	
1. nicht sicherstellt, dass die in Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 oder Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1, genannten Informationen veröffentlicht oder auf dem aktuellen Stand gehalten werden, oder	
2. entgegen Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit	
a) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Artikel 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 6 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13),	
c) Artikel 8 Absatz 2 oder 2a oder Artikel 9 Absatz 4 oder 4a,	
d) Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852, oder	
e) Artikel 6 Unterabsatz 2 oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852	
eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Vertragsschluss offenlegt.“	
b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „4e, 4h, 4i und 4j“ durch die Wörter „4e und 4h bis 4k“ ersetzt.	
Artikel 9	Artikel 17
Änderungen von Verordnungen	Änderungen von Verordnungen
(1) Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(1) Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Gliederung wird nach der Angabe „4.4“ die Angabe „4.5 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2015/760“ eingefügt.	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. In der Tabelle wird der Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.2.8 wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.1.2.8	Befreiung von der jährlichen Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 38 Absatz 4 Satz 5 KAGB; § 51 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6 KAGB; § 54 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6 KAGB)	280“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In der Tabelle werden die Ziffern 4.1.5.2.1 und 4.1.5.2.2 wie folgt gefasst:	3. In der Tabelle werden die Ziffern 4.1.5.2.1 und 4.1.5.2.2 wie folgt gefasst:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.1.5.2.1	Genehmigung der Anlage eines Feederfonds in einen Masterfonds (§ 171 Absatz 1 und 5 KAGB oder § 272a Absatz 2 und 4 KAGB)	3 235 je Tatbestand
4.1.5.2.2	Genehmigungen nach § 171 Absatz 4 und 5 KAGB, § 178 Absatz 2 und 3 KAGB, § 179 Absatz 2 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 KAGB, § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 KAGB oder § 179 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 4, Absatz 4 KAGB § 272a Absatz 5, § 272g Absatz 2 KAGB	1 010 je Tatbestand“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. In der Tabelle wird der Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.7.1.4 wie folgt gefasst:	4. In der Tabelle wird der Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.7.1.4 wie folgt gefasst:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.1.7.1.4	Prüfung der geänderten Angaben und Unterlagen bei Widerruf des Vertriebs hinsichtlich einzelner Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen nach § 295a Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 310 Absatz 4 Satz 1	280“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. In der Tabelle wird der Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.7.2.1 wie folgt gefasst:	5. In der Tabelle wird der Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.7.2.1 wie folgt gefasst:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.1.7.2.1	Untersagung des Vertriebs – nach § 314 Absatz 1 KAGB, sofern § 11 KAGB nicht anzuwenden ist; – von Anteilen oder Aktien an Teilinvestmentvermögen bei AIF mit Teilinvestmentvermögen nach § 314 Absatz 2 KAGB; – von Anteilen oder Aktien an inländischen Publikums-AIF im Inland nach § 316 Absatz 4 Satz 4 KAGB; – von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF nach § 320 Absatz 4 KAGB oder – nach § 331 Absatz 8 KAGB; der Aufnahme des Vertriebs nach – § 316 Absatz 3 KAGB; – nach § 320 Absatz 2 in Verbindung mit § 316 Absatz 3 KAGB; – nach § 321 Absatz 3 KAGB; – nach § 329 Absatz 4 in Verbindung mit § 321 Absatz 3 KAGB; – nach § 330 Absatz 4 in Verbindung mit § 316 Absatz 3 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen	1 000 bis 15 000 je Tatbestand“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. In der Tabelle werden nach der Ziffer „4.4.3“ die folgenden Ziffern eingefügt:	6. In der Tabelle werden nach der Ziffer „4.4.3“ die folgenden Ziffern eingefügt:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.5	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2015/760	
4.5.1	Genehmigung zur Verwaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/760	7 235
4.5.2	Prüfung der Anzeige nach Art. 31 der Verordnung (EU) 2015/760	1 610
4.5.3	Untersagung des Vertriebs nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/760	1 000 bis 15 000“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2460), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Datenträger“ ein Komma und die Wörter „welcher den Anforderungen des § 167 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegt,“ eingefügt.	
2. In § 3 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „wobei die den Anlegern entsprechend Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offenzulegenden Informationen auf einem dauerhaften Datenträger, welcher den Anforderungen des § 167 Absatz 1 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegt, oder entsprechend Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 auf einer Internetseite zur Verfügung gestellt werden.“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) § 27 Absatz 14 der Derivateverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2463), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2019 (BGBl. I S. 1355) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	(3) u n v e r ä n d e r t
„(14) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann bei Spezial-AIF im Falle der Nutzung eines organisierten Wertpapier-Darlehenssystems gemäß § 202 des Kapitalanlagegesetzbuches von Absatz 7 Satz 1 Nummer 5, 6 und 10 sowie Absatz 9 abweichen, wenn die Wahrung der Interessen der Anleger mittels einer entsprechenden Anwendung der Vorgaben durch das System gewährleistet ist.“	
(4) Die Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2777), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 14a Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und nach der Verordnung (EU) 2020/852“.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Der Prüfungsbericht ist vom Abschlussprüfer eigenhändig zu unterzeichnen. Eine Kopie des unterzeichneten Exemplars, die insbesondere keine weiteren Zusätze wie etwa die Lesbarkeit erschwerende Wasserzeichen oder ähnliches enthalten darf, ist der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren* zu übermitteln. Berichte über die Prüfung von Spezial-AIF sind der Bundesanstalt nur einzureichen, wenn diese das verlangt.	
* Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter https://portal.mvp.bafin.de/MvpPortalWeb/app/login.html “.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:	
„§ 14a	
Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und nach der Verordnung (EU) 2020/852	
Der Abschlussprüfer hat die Erfüllung der Transparenzanforderungen	
1. nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) geändert worden ist, und	
2. nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13),	
zu beurteilen.“	
4. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Auf die Prüfung der Investmentaktiengesellschaft und der Investmentkommanditgesellschaft sind die §§ 5, 6, 14, 14a und 25 Absatz 3 sowie die §§ 26 bis 33 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes ergibt. Auf die intern verwaltete Investmentgesellschaft sind darüber hinaus § 8 Absatz 4, die §§ 10, 12, 13 und hinsichtlich des die Investmentgesellschaft betreffenden Anzeige- und Meldewesens § 11 anzuwenden. In Bezug auf die für den Betrieb der Investmentgesellschaft notwendigen Vermögensgegenstände und Schulden (Investmentbetriebsvermögen) sind die §§ 15 bis 20 entsprechend anzuwenden. In Bezug auf die dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenstände und Schulden (Investmentanlagevermögen) sind die §§ 21, 22 und 33 entsprechend anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Dem § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 1997) geändert worden ist, werden die Wörter „und nicht für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,“ angefügt.	(5) u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	Artikel 18
Weitere Änderungen von Verordnungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Derivateverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2463), die zuletzt durch dieses Gesetz geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 6 Satz 3 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.	
2. In § 9 Absatz 6 werden nach dem Wort „nachvollziehbar“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.	
3. In § 14 Satz 4 werden nach dem Wort „Prognosegüte“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.	
4. In § 38 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.	
(2) § 4 der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2483) wird wie folgt gefasst:	
„§ 4	
Einreichung bei der Bundesanstalt	
(1) Die Berichte nach § 1 Nummer 1 sind von der Geschäftsleitung eigenhändig zu unterschreiben. Die Unterschriften sind am Ende des jeweiligen Berichts zu platzieren. Bei Berichten, die Sondervermögen betreffen, reicht es aus, wenn die Unterschriften von Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern in vertretungsberechtigter Zahl geleistet werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Halbjahresberichte zu Publikumsinvestmentvermögen werden der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren übermittelt. Sofern die Bundesanstalt Berichte nach § 1 Nummer 1 zu inländischen Spezial-AIF anfordert, sind ihr diese ebenfalls über das elektronische Kommunikationsverfahren zu übermitteln.“	
Artikel 11	Artikel 19
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Die Artikel 3, 4, 6 und 9 Absatz 5 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.	(1) Die Artikel 3, 4, 7 und 17 Absatz 5 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.
(2) Die Artikel 2 und 10 treten am 1. April 2023 in Kraft.	(2) Die Artikel 2 und 18 treten am 1. April 2023 in Kraft.
	(3) Artikel 8 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 in Kraft.
	(4) Artikel 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 2. August 2021 in Kraft.	(5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 2. August 2021 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler und Lothar Binding (Heidelberg)**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27631** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das vorliegende Gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU umgesetzt und Anpassungen an die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung vorgenommen. Zudem werden weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zur Entbürokratisierung und zur Digitalisierung der Aufsicht vorgenommen. So werden zahlreiche Schriftformerfordernisse sowohl in der Kommunikation zwischen Fondsverwaltern und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als auch im Rechtsverkehr zwischen Fondsverwaltern und Verwahrstellen und Anlegern abgeschafft. Das hat Kostenersparnisse für die Investmentfonds und damit letztlich für die Anleger zur Folge. Die Angebotspalette der Fondsanbieter wird ausgeweitet: Es werden offene Infrastruktur-Investmentvermögen und geschlossene Master-Feeder-Konstruktionen eingeführt; für geschlossene Fonds wird die Möglichkeit zur Nutzung der Rechtsform des Sondervermögens für professionelle und semiprofessionelle Anleger eingeführt.

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro p. a. (§ 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes) angehoben.

Zudem wird insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Start-up-Unternehmen in das Einkommensteuergesetz eine Regelung aufgenommen (§ 19a – neu – EStG), nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung; spätestens nach zehn Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Dies fördert die Mitarbeitergewinnung und stärkt die Mitarbeiterbindung. Die Sonderregelung vermeidet, dass die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei den Arbeitnehmerinnen bzw. bei den Arbeitnehmern führt, ohne dass ihnen liquide Mittel zugeflossen sind (sog. „trockenes“ Einkommen – „dry income“). Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von KMU werden in die steuerliche Förderung einbezogen.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Investmentfonds wird auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 126. Sitzung am 12. April 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27631 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesverband Deutsche Startups e. V.
2. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

3. Bürgerbewegung Finanzwende e. V.
4. BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
6. Deutscher Gewerkschaftsbund
7. Ismer, Prof. Dr. Roland, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
8. Möllmann, Peter, PXR Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
9. Samios, Nikolas

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 143. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Lediglich die Äußerung zum Bezug zu sozialen Aspekten der Nachhaltigkeit sei fragwürdig, da finanzmarktrechtliche Vorgaben zumindest mittelbare, wenn nicht unmittelbare Auswirkungen auf soziale Aspekte der Nachhaltigkeit hätten. Eine Prüfbitte sei dennoch nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27631 in seiner 125. Sitzung am 24. März 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 12. April 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 128. Sitzung am 14. April 2021 fortgesetzt und in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27631 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fondsstandort Deutschland sowie die Innovations- und Wachstumspotentiale der deutschen Wirtschaft gestärkt werden sollen. Ferner würden mit dem Gesetzentwurf europäische Vorgaben in nationales Recht umgesetzt.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD hoben vier Themenschwerpunkte hervor: Kapitalanlagegesetzbuch, Umsatzsteuerrecht, Mitarbeiterbeteiligung und Gewerbesteuerrecht.

Mit den Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch solle durch den Wegfall zahlreicher Schriftformerfordernisse eine Entbürokratisierung für die Fondsverwalter erreicht werden. Zudem sollen die Voraussetzungen für die Digitalisierung der Aufsicht über die Fondswirtschaft geschaffen werden. Die Produktpalette werde unter anderem um offene Infrastruktur-Investmentvermögen erweitert. Mit dem Änderungsantrag Nr. 15 der Koalitionsfraktionen würden zusätzlich Entwicklungsförderungsfonds aufgenommen, mit denen Gelder mobilisiert werden sollen, um entwicklungspolitische Ziele zu erreichen. Die Entwicklungsförderungsfonds würden an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, damit die Förderzwecke der Entwicklungs- und Klimapolitik auch erreicht werden könnten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, dass die Änderungen in § 200 KAGB nicht über die Vorgaben der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)) hinausgehen würden. Mit der Änderung in Absatz 1 würden lediglich die Vorgaben der entsprechenden ESMA-Guidelines umgesetzt. Danach sollten die Erträge aus Geschäften mit den zum Fonds gehörenden Vermögensgegenständen den Anlegern zugutekommen. Der Abschluss von Wertpapier-Darlehensverträgen sei Bestandteil der Portfolioverwaltung, für die der Fondsverwalter bereits eine Verwaltungsvergütung erhalte. Es bleibe ihm auch weiterhin unbenommen, tatsächlich entstandene Aufwendungen gegenüber dem Fonds abzurechnen. Dies besagten auch die üblichen Musterkostenklauseln zu Wertpapier-Darlehensgeschäften.

Zweitens solle im Rahmen des Umsatzsteuerrechts keine Umsatzsteuer mehr für die Verwaltungsleistungen von Wagniskapitalfonds erhoben werden. In diesem Zusammenhang fordere der Änderungsantrag der Fraktion der FDP eine Ausdehnung dieser Befreiung auf alle Fonds. Hierüber sei in den Beratungen lange diskutiert worden. Aufgrund nachvollziehbarer europarechtlicher Bedenken des Bundesministeriums der Finanzen hätten sich die Koalitionsfraktionen gegen eine weitere Ausdehnung der Befreiung entschieden. Die Verwaltungsleistungen bei den OGAW seien bereits von der Umsatzsteuer befreit. Die Einbeziehung aller AIF-Fonds stelle aber europarechtlich ein zu großes Risiko dar. Schließlich sei mit dem Bundesministerium der Finanzen vereinbart worden, dass eine Definition der begünstigten Wagniskapitalfonds im Verwaltungswege erfolgen solle.

Beim dritten Thema, der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, gehe es um die Förderung innovativer Beteiligungsformen. Man wolle eine stärkere Beteiligung am Produktivkapital durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erreichen. Zum einen werde mit dem Änderungsantrag Nr. 4 der Freibetrag in § 3 Nr. 39 EStG für die Gewährung von Mitarbeiterbeteiligungen von derzeit 360 auf 1 440 Euro erhöht. Zum anderen werde die Dry-Income-Problematik gelöst, die dadurch entstehe, dass die Gewährung einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung grundsätzlich eine Lohnsteuerschuld auslöse, obwohl noch keine Liquidität geflossen sei. Im Gesetzentwurf sei mit dem neuen § 19a EStG eine Regelung geschaffen worden, die dieses Problem vermeiden solle. In der öffentlichen Anhörung sei die Lösung allgemein begrüßt worden. Mit den Änderungsanträgen Nr. 5 (Mittelbare Beteiligungen) und Nr. 8 (Erweiterung des Förderzeitraums) seien weitere Verbesserungen am Gesetzentwurf erzielt worden.

Ein Problem im Zusammenhang mit den Mitarbeiterbeteiligungen sei der Arbeitgeberwechsel. Nach dem Gesetzentwurf löse die Beendigung des Dienstverhältnisses eine Lohnsteuerschuld aus. Gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen sei nach administrativen Lösungen gesucht worden. Allerdings setze das Lohnsteuerabzugsverfahren an dieser Stelle Grenzen, die nur durch eine Umstellung des gesamten Verfahrens auf das Einkommensteuerveranlagungsverfahren überwunden werden könnten. Eine solche Verfahrensumstellung sei kurzfristig in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht möglich gewesen, da auch die Länder eingebunden werden müssten. Mit dem Änderungsantrag Nr. 6 (Arbeitgeberwechsel) sei aber zumindest eine Abmilderung der Besteuerung bei Beendigung des Dienstverhältnisses für den Fall erreicht worden, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer übernehme. Dieser Problematik werde man sich in der Zukunft noch einmal annehmen müssen.

Der vierte Themenschwerpunkt seien die Änderungen der erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer und des bestehenden gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes beim Betrieb von Windkraft- und Solaranlagen (Änderungsanträge Nr. 11 und 12). So sollen künftig die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und der Betrieb von E-Ladestationen für die erweiterte Kürzung unschädlich sein. Hinzu komme die Einführung einer „allgemeinen Öffnungsklausel“, die die Kürzung aufrechterhalte, wenn das Grundstücksunternehmen auch weitere bisher nicht begünstigte Tätigkeiten ausübe. Sie erlaube aber nur andere Tätigkeiten, die gegenüber den Mietern erbracht würden. Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten dürften 5 Prozent der Mieteinnahmen des Grundstücksunternehmens nicht überschreiten.

Die **Fraktion der AfD** betonte, die Anhebung des steuerlichen Freibetrags für Mitarbeiterbeteiligungen sei begrüßenswert, sie sei aber nicht ausreichend. Andere europäische Länder wie Österreich, Großbritannien, Ungarn, Niederlande oder Spanien hätten Freibeträge von 1 200 bis zu 12 000 Euro. Mit der Anhebung liege Deutschland nur im unteren Mittelfeld. Hinsichtlich der Regelungen im neuen § 19a EStG gebe es noch weiteren Handlungsbedarf, wie auch die Koalitionsfraktionen eingeräumt hätten. Deswegen enthalte sich die Fraktion der AfD insgesamt zum Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der FDP** teilte die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, da der Standort Deutschland für privates Risikokapital gestärkt werden müsse. Im Hinblick auf den Fondsstandort Deutschland seien mit dem Gesetzentwurf Verbesserungen erreicht worden. So begrüße man, dass auch für geschlossene Spezial-AIF Sondervermögen gebildet werden könnten. Dies stelle eine Vereinfachung und eine Erleichterung hinsichtlich der Transaktionskosten dar. Ebenfalls zu begrüßen seien die Digitalisierung der Aufsicht sowie die Anpassungen im Bereich der Grunderwerbsteuer und der Gewerbesteuer.

Hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von Wagniskapitalfonds hätte sich die Fraktion der FDP eine Ausweitung auch für andere Fonds gewünscht. Man sei für Wettbewerbsgleichheit in Europa. Zudem sei in den Stellungnahmen der Sachverständigen darauf hingewiesen worden, dass mit der jetzigen Lösung im Gesetzentwurf eine hohe Rechtsunsicherheit verbunden sei.

Die Fraktion der FDP kritisierte einige Änderungsanträge als realitätsfern. Sie begrüße zwar, dass die mittelbare Mitarbeiterkapitalbeteiligung zumindest formal von der Dry-Income-Problematik befreit worden sei. Diese Lösung werde aber durch die Änderungsanträge Nr. 6 und 8 der Koalitionsfraktionen konterkariert. Man lehne die Verlängerung der Frist für die nachgeholte Besteuerung auf zwölf Jahre sowie die Änderungen beim Arbeitgeberwechsel ab. Zwar hätten die Koalitionsfraktionen erkannt, dass den Arbeitnehmern im Fall eines Arbeitgeberwechsels eine Besteuerung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung drohe. Die Annahme, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernehme, wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis beende, sei aber realitätsfern. Hier müsse nachgebessert werden. Die Fraktion der FDP verweise auf ihren Antrag aus dem letzten Jahr, mit dem sie den Übergang zum Veranlagungsverfahren gefordert habe.

Die Erweiterung des Förderzeitraums für KMU sowie die Erhöhung des Steuerfreibetrags in § 3 Nr. 39 EStG bleibe hinter dem zurück, was in Europa Standard sei. Mit diesen Regelungen sei der Standort Deutschland innerhalb Europas weniger attraktiv als andere Standorte.

Die Fraktion der FDP wies darauf hin, dass die Einführung von Entwicklungsförderfonds (EF-Fonds) genau im Blick behalten werden sollte und gegebenenfalls eine spätere Evaluation folgen sollte. Es sei durchaus möglich, dass das neue Vehikel zentrale Merkmale einer Schattenbank aufweisen könnte, da der EF-Fonds als einziger offener Fonds-Typ auch originär Darlehen an Dritte vergeben könnte.

Die Fraktion der FDP enthalte sich insgesamt zum Gesetzentwurf. Sie setze sich weiterhin für eine Erhöhung des steuerlichen Freibetrags auf 5 000 Euro ein. Die Beschränkung in § 3 Nr. 39 EStG, wonach Voraussetzung für die Steuerfreiheit sei, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offenstehe, sei realitätsfern. Neben der Steuerfreiheit fordere man auch die Sozialabgabenfreiheit. Das Dry-Income-Problem müsse vollständig gelöst werden. Die Kleinteiligkeit in der Diskussion zeige, dass es besser wäre, eine eigene Anteilsklasse zu schaffen, wie es in anderen Ländern der Fall sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnte den Gesetzentwurf ab, da er vom Ansatz her in die falsche Richtung gehe. Eine wettbewerbsorientierte Standortförderung, die einseitig die Möglichkeiten auf der Anbieterseite verbessere, sei falsch. Es sei nicht sinnvoll, sich an Wettbewerbern wie etwa Luxemburg zu orientieren. Auch die Einführung von geschlossenen Master-Feeder-Konstruktionen lehne man ab, da sie nur schwer nachvollziehbar seien.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass sämtliche Kriterien, die der Sachverständige des DGB in der Anhörung zum Thema Mitarbeiterkapitalbeteiligungen genannt habe, nicht im Gesetzentwurf berücksichtigt worden seien. Mit der Vervierfachung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen und die spätere Besteuerung von Unternehmensbeteiligungen an Start-ups richte sich der Gesetzentwurf einseitig an hoch verdienende Arbeitskräfte, die hiervon profitieren könnten. Es sei nicht sichergestellt, dass alle Beschäftigten eines Unternehmens das gleiche Recht auf Mitarbeiterbeteiligungen erhalten würden. Die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit werde weiterhin nicht an die Voraussetzung gebunden, dass die Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewähren seien.

Die Entwicklungsförderungsfonds wiesen durch die Bindung an die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung grundsätzlich eine inhaltlich vernünftige Ausrichtung auf. In der Praxis funktioniere dies aber nicht. Ein Negativbeispiel sei der Africa Agriculture Trade and Investment Fund (AATIF), der von der KfW und der Deutschen Bank aufgelegt worden sei und seinen Sitz in Luxemburg habe. Die Investitionen dieses Fonds würden in der Kritik stehen, „Landgrabbing“ und schlechte Arbeitsbedingungen mitzufinanzieren.

Daher könne die Fraktion DIE LINKE. trotz einiger vernünftiger Punkte wie der Digitalisierung der Aufsicht oder der Umsetzung von nachhaltigkeitsbezogenen Transparenzpflichten dem Gesetzentwurf insgesamt nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** enthielt sich insgesamt zum Gesetzentwurf.

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liege in der steuerlichen Förderung der Mitarbeiterbeteiligungen. Grundsätzlich seien die Maßnahmen bei der Mitarbeiterbeteiligung begrüßenswert mit Blick auf die potentielle Mitarbeiterbindung, den Vermögensaufbau der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Teilhabe/Mitbestimmung. Für die Start-up-Szene gehe der Gesetzentwurf aber immer noch am Ziel vorbei. So werde das Modell von virtuellen Beteiligungen, wie sie von Start-ups präferiert würden, im Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen nicht explizit behandelt.

Im Gesetzentwurf gebe es viele kleine Verbesserungen, beispielsweise bei der Regelung zum Arbeitgeberwechsel. Auch die Verlängerung der Frist für die nachgeholte Besteuerung auf zwölf Jahre sei begrüßenswert. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte sich auch eine Regelung vorstellen können, nach der es erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile zu einer Besteuerung komme. Dass eine Begünstigung für Unternehmensbeteiligungen auch dann gewährt werde, wenn Anteile, wie in der Praxis üblich, über zwischengeschaltete Personengesellschaften nur mittelbar den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgehändigt würden, sei aus administrativer Sicht sinnvoll. Andernfalls müsste beispielsweise bei einer GmbH bei jeder Mitarbeiterbeteiligung eine notarielle Änderung erfolgen.

Trotz der Aufstockung und des Ausbaus bei der gesetzlichen Regelung zur Mitarbeiterbeteiligung bleibe man europaweit bestenfalls im Mittelfeld. Eine starke Mitarbeiterbindung, Vermögensaufbau und Teilhabe würden auf diese Weise nur bedingt befördert.

Durch die Änderung Nummer 77 im Kapitalanlagegesetzbuch solle die Belastungsgrenze von Immobilienspezialfonds von 50 auf 60 Prozent angehoben werden. Dies werde mit mehr Flexibilität, insbesondere in Krisenzeiten begründet. Der Sachverständige der Bürgerbewegung Finanzwende habe darauf hingewiesen, dass dies eine Ausweitung der Hebelung dieser Fonds ermögliche. Bereits 2017 habe das Financial Stability Board angemahnt, dass bisher zu wenig Klarheit bestehe, welches Risiko von Hebelung in Investmentfonds für die Finanzstabilität ausgehen würde. Mit dem Gesetzentwurf werde dieses Thema verschärft.

Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sorgten Flexibilisierung und Deregulierung nicht nachhaltig für mehr Attraktivität. Langfristig seien Stabilität und Krisenfestigkeit ausschlaggebend. Deswegen sehe man einige der Änderungen aus den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen kritisch. Die Darlehensvergaben an 100-prozentige Töchter im Ausland schienen geeignet zu sein, die steuerlich begründete Gewinnverschiebung zu befördern.

Die Impact- und Entwicklungsfonds (EF-Fonds), die nachweisbar einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele leisten sollen, seien zwar grundsätzlich unterstützenswert. Allerdings sehe man kritisch, dass diese vor allem durch regulatorische Erleichterungen gefördert würden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum diese Fonds als offene Kreditfonds ausgestaltet werden müssten. Die Divergenz der Fristen berge Risiken, wenn lang laufende Investitionen in Entwicklungsprojekte auf die Möglichkeit treffen würden, dass Investoren kurzfristig Mittel aus dem Fonds abziehen könnten. Die dafür nötige Liquiditätsreserve im Fonds schmälere die „Schlagkraft“ der Fonds für Entwicklungs-Projekte. Die Möglichkeit zur Darlehensvergabe für EF-Fonds sollte davon eigentlich unabhängig sein. Auch die Möglichkeit zur Strukturierung der Fonds – also deren Tranchierung nach unterschiedlichen Risikoniveaus – sehe man kritisch.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27631 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 15 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:**Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Korrekturen)**

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Immobilien-Holding-Gesellschaften)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Freibetrag Mitarbeiterbeteiligungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Mittelbare Beteiligungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Arbeitgeberwechsel)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Anrufungsauskunft)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Erweiterung des Förderzeitraums)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Investition in Kryptowerte)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Änderungen im Bewertungsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Änderung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Zerlegungsmaßstabes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Folgeänderungen im Handelsbilanzrecht)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Verschwiegenheitspflicht im Börsengesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Entwicklungsförderungsfonds)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag

Die Fraktion der FDP brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Umsatzsteuerbegünstigung auf die Verwaltung von Investmentvermögen)

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

I. Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Nummer 8 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, werden die Wörter „mit diesen vergleichbaren“ gestrichen.

II. Begründung

Die angedachte Umsatzsteuerbefreiung soll nicht nur für die Verwaltung von „Wagniskapitalfonds“ gelten, sondern grundsätzlich für die Verwaltung von Investmentvermögen im Sinne des KAGB.

Die anfallende Umsatzsteuer ist ein großes Hemmnis für die Standortwahl von Fondsvehikeln. Verwaltungsleistungen sind in Luxemburg, Irland, Belgien und Schweden von der Umsatzsteuer befreit, unabhängig davon, ob sie offen oder geschlossen ausgestaltet sind. Ähnliche Regelungen gibt es in den Niederlanden, Frankreich und Spanien.

Die angedachte Befreiung von „Wagniskapitalfonds“ im Referentenentwurf ist als richtiger Schritt zur Stärkung des Fondsstandort zu begrüßen. Die Regelung greift allerdings zu kurz und bringt neue Probleme mit sich. So werden bspw. Infrastrukturfonds nicht begünstigt. Unklar bleibt beim Gesetzentwurf, wie der Begriff „Wagniskapitalfonds“ definiert ist. Dadurch kann in der steuerlichen Praxis eine Rechtsunsicherheit auftreten.

Als bedenklich haben Experten in der Anhörung zum Referentenentwurf die Gefahr einer unzulässigen Beihilfe charakterisiert. Wagniskapitalfonds zählen zu den AIF im Sinn des § 1 Abs. 3 KAGB. Der Referentenentwurf fördert einen bestimmten Fondstyp. Dieser Sachverhalt könnte als Rechtswidrigkeit gegenüber dem EU-Beihilferecht ausgelegt werden. Ob sich „Wagniskapitalfonds“ dieser Rechtsunsicherheit aussetzen werden, ist nicht abzusehen, da sie a) ggf. vor der Ungewissheit stehen, die noch zum Regierungsentwurf benennenden Definitionskriterien zu erfüllen und b) weil unklar ist, ob die Regelung Bestand haben wird.

Vor dem Hintergrund der Rechtsunsicherheit und dem klarbenannten Ziel des Gesetzentwurfes den Fondsstandort Deutschland zu fördern, soll entsprechend Artikel 4 des Gesetzes angepasst und Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Umsatzsteuer auf Verwaltungsleistungen befreien.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)****Zum Eingangssatz**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**Zu den Buchstaben a und i**

Es handelt sich um Folgeänderungen des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Einführung von Entwicklungsförderungsfonds.

Zu Nummer 2 (§ 1)**Zu Buchstabe c****Zu Doppelbuchstabe cc**

In der Vergangenheit wurden durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Entwicklungs- und Investitionsgesellschaft mbH zur Erreichung entwicklungspolitischer Ziele sogenannte „Impact-Fonds“ für Finanzielle Zusammenarbeit aufgrund der regulatorischen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen vornehmlich im Ausland aufgelegt.

Im Hinblick auf eine Stärkung des Fondsstandort Deutschlands wird deshalb eine eigenständige Fondskategorie mit speziellen Regelungen für bestimmte „Impact-Fonds“, die Entwicklungsförderung betreiben (nachfolgend als „EF-Fonds“ bezeichnet), im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geschaffen. Die Neuregelung soll dabei insbesondere eine spezifische und klare gesetzliche Definition für EF-Fonds im KAGB schaffen, mit der diese von anderen Fondstypen abgegrenzt werden können. Wesentliches Merkmal dieser Definition ist der besondere entwicklungspolitische und klimapolitische Förderzweck von EF-Fonds.

Um die Zielwirkung von Impact-Fonds unter Beteiligung der öffentlichen Hand zu erhöhen, werden üblicherweise öffentliche Gelder – regelmäßig durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Entwicklungs- und Investitionsgesellschaft mbH bereitgestellt – mit privaten Geldern gebündelt. Als Anreiz für private Investoren werden Impact-Fonds regelmäßig als sogenannte strukturierte Fonds ausgestaltet. Hierbei werden die öffentlichen Beteiligungen im Rahmen der Erlösverteilung und der Liquidation nachrangig gegenüber privaten Beteiligungen behandelt. Eine derartige Tranchierung eines Spezial-AIF kann gemäß KAGB durch die Bildung von Anteilklassen erreicht werden. Daneben refinanzieren sich Impact-Fonds regelmäßig über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (sogenannte Notes), was für Investmentvermögen zulässig ist, sofern es kein Einlagengeschäft darstellt. Das Auseinanderfallen der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Laufzeit des Impact-Fonds führt bei geschlossenen Fonds nicht zur Umqualifizierung in ein offenes Investmentvermögen, da es sich bei Fremdkapitalinstrumenten grundsätzlich nicht um Fondsanteile handelt. Allerdings erfahren Impact-Fonds im internationalen Vergleich unter deutschem Recht immer noch strukturelle Nachteile, die zum Ausbau des Fondsstandorts Deutschland beseitigt werden sollen. Hierzu zählen aus regulatorischer Sicht insbesondere die Zulässigkeit von Kreditfonds in bloß geschlossener Form gemäß § 285 Absatz 2 KAGB, die im Vergleich zu einigen anderen europäischen Standorten strengen Leverage-Beschränkungen für Kreditfonds gemäß § 285 Absatz 2 Nummer 1 KAGB sowie die eingeschränkte Zulässigkeit des Garantiegeschäfts.

Als grundsätzliche Antwort auf die Nachteile im internationalen Vergleich wird mit dem EF-Fonds ein neuer flexibler Fondstypus im KAGB geschaffen, der zur Erreichung der von der UN-Generalversammlung am 1. September 2015 verabschiedeten Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) in Entwicklungsländern beitragen soll. Die Anlage in einen Vermögensgegenstand muss zur Erreichung von mindestens einem dieser verabschiedeten Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen beitragen; jeder Vermögensgegenstand muss diese Anforderung erfüllen und darf die Erreichung der übrigen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen. Das dadurch zu berücksichtigende „do no significant harm“-Prinzip ist im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) in Verbindung mit den konkretisierenden technischen Standards der EU auszulegen. Anleger können auch ausschließlich private professionelle oder semiprofessionelle Anleger sein.

Bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen ist der EF-Fonds nicht auf den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände begrenzt, sondern kann flexibel z. B. in Darlehensforderungen, Unternehmensbeteiligungen oder andere AIFs investieren. Zudem kann der EF-Fonds als einziges Investmentvermögen auch als offener Kreditfonds aufgelegt werden. Das Halten von Liquiditätsanlagen erlaubt es dem Verwalter eines EF-Fonds, mögliche Schwankungen der Investitionen des EF-Fonds in die eigentlich vorgesehenen Vermögensgegenstände infolge von auslaufenden Anlagen bzw. unvorhergesehenem Zeitaufwand bei der Suche nach geeigneten Neuanlagen zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Bereitstellung von Informationen und Mitteilungen gemäß der Pre-Marketing-Definition nicht an beide Anlegergruppen erfolgen muss, um von der Definition erfasst zu sein.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Einführung der neuen Nummer 5 in § 2 Absatz 4 Satz 1 stellt sicher, dass auch Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Bedingungen von § 2 Absatz 4 Satz 2 erfüllen und gemäß § 44 KAGB registriert sind, dieselben Anforderungen hinsichtlich der Verwaltung von EF-Fonds erfüllen müssen und hinsichtlich der Darlehensvergabe und Garantieübernahme wie Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Erlaubnis gemäß § 20 Absatz 1 KAGB behandelt werden.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Zu Buchstabe c

EF-Fonds sollen Gelddarlehen gewähren dürfen. Um ihnen die im internationalen Vergleich notwendige Flexibilität zu geben, sollen für EF-Fonds nur die im Vergleich zu anderen darlehensgewährenden Fonds geringeren Anforderungen an die Darlehensvergabe gemäß der Änderung in § 29 Absatz 5a Satz 2 KAGB und dem neuen § 292a Absatz 2 gelten.

Zu Nummer 11 (§ 28a)

Der neue § 28a stellt sicher, dass die Verwaltung von EF-Fonds lediglich solchen Verwaltungsgesellschaften bzw. deren Auslagerungsunternehmen oder Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaften dauerhaft im Hinblick auf die Portfolioverwaltung beraten, offensteht, deren Organisationsstrukturen Nachhaltigkeitsziele hinreichend berücksichtigen. Daher müssen sich die Verwaltungsgesellschaften, die Auslagerungsunternehmen, auf welche die Portfolioverwaltung ausgelagert ist, oder die Unternehmen, die die Verwaltungsgesellschaften im Hinblick auf die Portfolioverwaltung dauerhaft beraten, den von der International Finance Corporation aufgestellten Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement (Operating Principles for Impact Management) unterworfen haben. Die zur Weltbank-Gruppe zugehörige International Finance Corporation hat die Operating Principles for Impact Management mit dem Ziel verabschiedet, Nachhaltigkeitsziele verstärkt in Investmentprozesse von Anlegern und Investmentmanagern zu integrieren. Hierbei wird Prinzip 9 der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement insofern modifiziert, als dass festgeschrieben wird, dass die geforderte unabhängige Überprüfung der Einhaltung der Maßgeblichen Prinzipien bei Kapitalverwaltungsgesellschaften grundsätzlich jährlich durch einen geeigneten Prüfer erfolgen muss. Dies ist strenger als es Prinzip 9 vorsieht. Prinzip 9 sieht eine jährliche Veröffentlichungspflicht vor, schreibt jedoch die Intervalle für die unabhängige Verifikation der Einhaltung der Maßgeblichen Prinzipien nicht vor. Die erste Prüfung muss zum Ende des zweiten Geschäftsjahres nach Auflage des Fonds erfolgen. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zugleich

auch der gesetzliche Abschlussprüfer der Kapitalverwaltungsgesellschaft sein können. Bei Einhaltung der Maßgeblichen Prinzipien hat der Prüfer der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Bescheinigung auszustellen.

Wird das Portfoliomanagement auf ein Unternehmen ausgelagert, welches keine Kapitalverwaltungsgesellschaft ist, oder wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch ein Beratungsunternehmen beraten, muss die Prüfung beim Auslagerungs- bzw. Beratungsunternehmen gemäß Prinzip 9 durch einen geeigneten Prüfer erfolgen. Die auslagernde bzw. beratene Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass sie vom Auslagerungs- bzw. Beratungsunternehmens eine Bescheinigung des geeigneten Prüfers darüber vorgelegt bekommt, dass die Maßgeblichen Prinzipien eingehalten werden. Durch diese Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird insbesondere sichergestellt, dass ausländische Auslagerungs- und Beratungsunternehmen, auf die das Kapitalanlagegesetzbuch keine Anwendung findet, sich einer entsprechenden Überprüfung auf die Einhaltung der Maßgeblichen Prinzipien unterziehen. Die erste Prüfung beim Auslagerungs- bzw. Beratungsunternehmen hat innerhalb desselben Zeitraums wie bei der auslagernden AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und im Übrigen ebenfalls jährlich zu erfolgen.

Zu Nummer 12 (§ 29)

Für EF-Fonds stellt die Kreditvergabe ein wichtiges Instrument der Entwicklungsfinanzierung dar. Die Erweiterung von § 29 Absatz 5a Satz 2 auf die Darlehensgewährung durch EF-Fonds ermöglicht diesen, ein im Vergleich zu anderen darlehensgewährenden Fonds einfacheres Risikomanagement gemäß dem neuen § 292a Absatz 2 Satz 1 aufzubauen. Die spezifischen Anforderungen an das Risikomanagement sollen es den betreffenden AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ermöglichen, darlehensvergebende EF-Fonds unter erleichterten Bedingungen zu verwalten und dabei auch spezialisierte Portfolioverwalter aus anderen Regionen mit der Portfolioverwaltung zu beauftragen, ohne die auf Basis der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk) entwickelten organisatorischen Vorgaben an diese im Rahmen der Auslagerung weitergeben zu müssen. Dies ermöglicht einen leichteren Zugang zu Dienstleistern in diesem Marktsegment, das durch teilweise kleine und hochspezialisierte Dienstleister gekennzeichnet ist. Auf Grund des eingeschränkten Marktes und des verhältnismäßig geringen Volumens von EF-Fonds sind keine systemischen Risiken zu befürchten. Um gleichwohl etwaige Risiken für die Finanzmarktstabilität zu verhindern, müssen auch durch EF-Fonds ausgereichte Darlehen und übernommene Bürgschaften im Rahmen eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements vergeben und verwaltet werden. Dies stellt neben den allgemeinen Anforderungen des § 28 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und des § 29 in Verbindung mit den Artikeln 38 bis 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 auch der neue § 292a Absatz 2 Satz 1 sicher, indem er klar definierte und angemessene Verfahren zur Vergabe von Krediten fordert. Sollten sich im Rahmen des Wachstums von EF-Fonds Anzeichen für Risiken ergeben, kann durch Änderungen der Anforderungen gegengesteuert werden.

Zu Nummer 15 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Im Regierungsentwurf ist die entsprechende Änderung von § 38 Absatz 1 Satz 2 in Artikel 2 Nummer 4 vorgesehen (s. die korrespondierende Streichung). Die Verpflichtung zur Einreichung über ein von der BaFin bereitgestelltes Kommunikationsverfahren ab April 2023 ergibt sich aber schon aus dem Verweis auf § 38 Absatz 1 Satz 2 in § 7b (Artikel 2 Nummer 2 des Regierungsentwurfes). Der verbleibende Regelungsteil kann daher vorgezogen werden und früher in Kraft treten, weil er von der Art und Weise der Einreichung unabhängig ist. Dass ursprünglich auch aufgestellte Jahresberichte von der Regelung erfasst waren, war ein redaktionelles Versehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einführung von EF-Fonds.

Zu den Nummern 23 (§ 54), 27 (§ 66), 37 (§ 110), 41 (§ 125), 44 (§ 142) und 46 (§ 150)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einführung von EF-Fonds.

Zu Nummer 69 (§ 240)

Die Neufassung des neuen Satz 2 von § 240 Absatz 2 KAGB hat zur Folge, dass Darlehen ohne die Beschränkung des Satzes 1 an alle Immobilien-Gesellschaften gewährt werden dürfen, an denen die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilienfonds unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist. Im Unterschied

zum Regierungsentwurf ist damit jetzt auch die Darlehensvergabe an sogenannte Holding-Gesellschaften, die selbst nicht unmittelbar Immobilien halten, privilegiert. Das Risiko für die Anleger des Immobilienfonds ist nicht höher als bei anderen Einhundertprozentbeteiligungen, da die Kapitalverwaltungsgesellschaft als einziger Gesellschafter vollumfänglich Einfluss auf die Holding nehmen kann. Auch gehen die Möglichkeiten der Kreditvergabe der Holding-Gesellschaften ihrerseits vom Umfang her nicht über die Möglichkeiten hinaus, die der Kapitalverwaltungsgesellschaft unmittelbar für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens eingeräumt werden (vgl. § 235 KAGB). Denn die Vorgaben sind auch bei einer Kreditvergabe durch die Holding-Gesellschaft an eine von ihr gehaltene Immobilien-Gesellschaft zu beachten.

Die Änderung von Satz 3 vollzieht die Änderung in Satz 2 nach und belässt es für Immobilien-Gesellschaften, die selbst unmittelbar Grundstücke halten oder erwerben, bei der Regelung aus dem Regierungsentwurf. Der neue Satz 4 regelt, dass im Falle von Holding-Gesellschaften bereits bei einer Verringerung und nicht erst bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung das Darlehen vor der Verringerung zurückzuzahlen ist. Denn bereits bei einer Verringerung der einhundertprozentigen Beteiligung entfällt der Grund für die Privilegierung nach Satz 2, nicht erst bei der vollständigen Veräußerung der Immobilien-Gesellschaft. Holding-Gesellschaften halten selbst nicht unmittelbar Grundstücke, die als Sicherheit des Darlehens dienen können, weshalb eine andere Regelung als für Immobilien-Gesellschaften, die selbst unmittelbar Grundstücke halten, gerechtfertigt ist.

Bei der Änderung von Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der Sätze 2 und 3 in Absatz 2. An den Regeln für die Darlehensgewährung durch Dritte soll nichts geändert werden.

Zu Nummer 81 (§ 284)

Zu Buchstabe b

Dreifachbuchstabe aaa enthält den bisherigen Regelungsgehalt von Artikel 1 Nummer 77 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Die Einfügung des neuen Buchstaben j in § 284 Absatz 2 Nummer 2 ermöglicht es auch Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, in Kryptowerte gemäß § 1 Absatz 11 Satz 4 KWG zu investieren. Für allgemeine offene Spezial-AIF und geschlossene Spezial-AIF sind derartige Investitionen bereits möglich. Deshalb sollte es auch für offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen zugelassen werden.

Die Zulässigkeit des Erwerbs von Kryptowerten soll derzeit noch auf Spezialfonds beschränkt bleiben. Denn insbesondere bei der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Fonds durch die Verwahrstelle gibt es noch viele ungelöste Fragen. Da eine Verwahrung der Kryptowerte kaum möglich sein wird, hat die AIF-Verwahrstelle gemäß § 81 Absatz 1 Nummer 2 KAGB die Pflicht zur Prüfung des Eigentums am Vermögensgegenstand. Die Prüfung der zivilrechtlichen Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Eigentumserwerb an zum Beispiel einem Bitcoin möglich ist, ist für die Verwahrstellen mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Da unter Umständen der Eigentumserwerb durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds von der Verwahrstelle gar nicht nachvollzogen werden kann, sollte aus Gründen des Anlegerschutzes der direkte Erwerb von Kryptowerten für Publikumsfonds zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugelassen werden. Es ist aber auch für Publikumsfonds die Abbildung eines Exposures in Kryptowerten und damit eine Partizipation an den Chancen und Risiken dieser Anlageklasse durch den Retailanleger möglich. So können beispielsweise payment token wie der Bitcoin über 1:1-Zertifikate für einen Publikumsfonds mittelbar erworben werden, deren Verwahrung als Wertpapiere von den Verwahrstellen ohne Probleme zu bewerkstelligen ist.

Die Änderung von Nummer 3 in Doppelbuchstabe cc ist eine redaktionelle Änderung. § 240 Absatz 2 werden durch das Fondsstandortgesetz neue Sätze angefügt, weshalb sich Nummer 1 jetzt in Satz 1 befindet.

Zu Buchstabe c

Analog zu Unternehmensbeteiligungen wird die Anlage in Kryptowerte auf 20 Prozent des Fondsvermögens beschränkt. Damit kann einem Anlegerbedürfnis nach Beimischung von Kryptowerten ausreichend Rechnung getragen werden. Die extreme Volatilität von Kryptowerten wird das Risikomanagement einer Kapitalverwaltungsgesellschaft vor große Herausforderungen stellen.

Zu Nummer 84 (§ 292a)

Der neue Abschnitt 4 des Kapitels 3 „Inländische Spezial-AIF“ enthält die besonderen Regelungen für EF-Fonds.

Zu § 292a (neu)

Absatz 1 regelt, dass EF-Fonds sowohl als offene als auch als geschlossene Spezial-AIF aufgelegt werden können.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Anforderungen an EF-Fonds zur Darlehensvergabe und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere. Gemäß Satz 2 unterliegen EF-Fonds keinen Leverage-Beschränkungen, um ihnen flexible Refinanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Absatz 3 legt fest, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele durch die Vermögensgegenstände des EF-Fonds klare und transparente Verfahren anzuwenden hat, die gemäß Prinzip 4 der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement im Voraus eine Bewertung und, falls möglich, eine Quantifizierung der konkreten, positiven Auswirkungen erlauben.

Zu § 292b (neu)

Für die Liquiditätssteuerung und das Risikomanagement des Fonds darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 auch andere Vermögensgegenstände als die eigentlich vorgesehenen erwerben. Für die Anlagen in liquide Vermögensgegenstände soll eine Grenze von 30 Prozent des Bruttofondsvermögens gelten, die sich an der für Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18) geltenden Grenze für andere Vermögenswerte als qualifizierte Anlagen orientiert.

Für die Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds, die in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investieren, muss gemäß Absatz 2 Satz 1 das „do no significant harm“-Prinzip eingehalten werden. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Auslegung des „do no significant harm“-Prinzips im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) in Verbindung mit den konkretisierten technischen Standards der EU maßgeblich. Für Bankguthaben sollen keine Anforderung im Zusammenhang mit dem „do no significant harm“-Prinzip gelten, denn die Einhaltung dieses Prinzips kann nur gewährleistet werden, wenn die AIF-KVG von der kontoführenden Bank umfangreiche Prüfungsunterlagen bekommt, was nicht sichergestellt werden kann und gegebenenfalls bereits die Eröffnung eines Bankkontos für den EF-Fonds erschweren oder verhindern könnte. Die KVG hat im Rahmen des Risikomanagements für eine angemessene Risikosteuerung zu sorgen. Um den Aufbau und die Abwicklung eines strategiekonformen Anlageportfolios zu ermöglichen, findet gemäß Absatz 2 Satz 1 die 30-Prozent-Grenze für Anlagen in liquide Vermögensgegenstände in der Anlaufphase und nach ständiger Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch in der Liquidations- und Auslaufphase keine Anwendung.

Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken spielt für EF-Fonds eine wichtige Rolle, da Anlagen in der Regel in Fremdwährungen getätigt werden und die damit verbundenen Wechselkursrisiken sowie Zinsrisiken im Zusammenhang mit der Refinanzierung im Rahmen des Portfolio- und Risikomanagements berücksichtigt werden müssen, weshalb dies in Absatz 3 zugelassen wird. Auch für Derivate erscheint eine Anwendung des „do no significant harm“-Prinzips mit einem unangemessen hohen Aufwand verbunden, denn die Einhaltung dieses Prinzips kann nur gewährleistet werden, wenn die AIF-KVG von der Hedge-Counterparty umfangreiche Prüfungsunterlagen bekommt, was nicht sichergestellt werden kann und gegebenenfalls bereits die Verfügbarkeit von Derivaten zu Absicherungszwecken für den EF-Fonds erschweren oder verhindern könnte.

Zu § 292c

Um das Label „EF-Fonds“ vor Missbrauch zu schützen und höchste Qualitätsanforderungen durchzusetzen, wird in Absatz 1 festgelegt, dass die Verwaltung des EF-Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gekündigt werden muss, sofern bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen Verstöße der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen die Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement festgestellt werden. Es soll sich um wesentliche Verstöße handeln, damit unwesentliche Bagatelverstöße durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zu einer zwangsweisen Kündigung der Kapitalverwaltungsgesellschaft führen.

Gemäß Absatz 2 kann im Fall der Kündigung gemäß Absatz 1 das Verwaltungsrecht für den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Findet sich keine andere KVG, die die Verwaltung übernehmen möchte, muss der Fonds abgewickelt werden.

Bedient sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Auslagerungs- oder Beratungsunternehmens, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rechtsbeziehung zum Auslagerungs- bzw. Beratungsunternehmen zu kündigen, sofern bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen wesentliche Verstöße des Auslagerungs- bzw. Beratungsunternehmens gegen die Maßgeblichen Prinzipien festgestellt werden. In diesem Fall hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft, sofern sie sich selbst nicht den Maßgeblichen Prinzipien unterworfen hat, binnen der sechsmonatigen Kündigungsfrist eine vertragliche Beziehung zu einem anderen Auslagerungs- bzw. Beratungsunternehmen einzugehen, das sich den Maßgeblichen Prinzipien unterworfen hat.

Zu Nummer 92 (§302)

Bei der Neugestaltung von § 302 KAGB aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 wurden versehentlich die bisherigen Absätze 3 bis 5 gestrichen. Die Vorgaben dieser Absätze beruhen auf Artikel 54 Absatz 3, Artikel 70 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 63 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie), die von der Verordnung sowie der Richtlinie (EU) 2019/1160 zum grenzüberschreitenden Fondsvertrieb unberührt blieben. Alle drei Absätze sollen weiterhin unverändert für OGAW und AIF gelten. Der angepasste Wortlaut im neuen Absatz 4 und 5 ist wegen des neuen § 302 Absatz 1 notwendig, damit OGAW weiterhin erfasst sind.

Zu den Nummern 98 (§ 312) und 109 (§ 331a)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 2

Zu § 7b Absatz 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Berichte gemäß Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013 sollen ebenfalls über ein von der BaFin bereitgestelltes Kommunikationsverfahren eingereicht werden, wurden aber vom Regierungsentwurf versehentlich nicht erfasst.

Zu § 7b Absatz 2

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 4 (§ 38) (alt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 44) (neu)

Die Formulierung wird an die Formulierung angepasst, die § 44 Absatz 1 KAGB durch das Anlegerschutzstärkungsgesetz erhalten soll. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 3 Nummer 39 Satz 1)

Zur weiteren Stärkung der Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wird der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 1 440 Euro (statt auf 720 Euro) angehoben.

Die weitere Erhöhung des Freibetrags führt zu zusätzlichen Steuerausfällen i.H.v. 185 Mio. Euro. Insgesamt belaufen sich diese damit auf 285 Mio. Euro (bei voller Jahreswirkung).

Zu Nummer 3 (§ 19a)

Zu § 19a Absatz 1 Satz 2 – neu –

In der Praxis werden Vermögensbeteiligungen oft nicht direkt an Arbeitnehmer übertragen, sondern auf Zwischengesellschaften in Form von Personengesellschaften, an denen die Arbeitnehmer wiederum beteiligt sind. Die Gründe liegen häufig in der besseren praktischen Abwicklung. Oft hat dies auch gesellschaftsrechtliche

Gründe. So können z. B. bei GmbH-Anteilen die weitreichenden Auskunfts- und Mitbestimmungsrechte am Unternehmen eingeschränkt werden. Diese Auskunfts- und Mitbestimmungsrechte halten die Unternehmensgründer bisher häufig davon ab, Vermögensbeteiligungen an neu in das Unternehmen eintretende Arbeitnehmer zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Ergänzung in § 19a Absatz 1 EStG sicher, dass von der Neuregelung auch Fälle erfasst werden, in denen die Vermögensbeteiligungen auf eine Personengesellschaft (z. B. eine GbR) übertragen werden und der Arbeitnehmer an dieser beteiligt ist. An der Personengesellschaft müssen nicht ausschließlich Arbeitnehmer beteiligt sein. Damit ist auch die Abwicklung über eine GmbH & Co. KG möglich.

Zudem steht in der Praxis dem Arbeitnehmer oftmals ein Anteil an einer vom Arbeitgeber überlassenen Vermögensbeteiligung zu (z. B. gemeinsames Depot der Arbeitnehmerschaft). Der Arbeitnehmer ist hierbei Bruchteils-eigentümer und damit unmittelbar am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt. Damit liegt die Tatbestandsvoraussetzung des Satzes 1 „Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers“ vor, ohne dass es einer Ergänzung der Norm für diese Fallgestaltungen bedarf.

Durch die klarstellende Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Steuerausfälle.

Zu § 19a Absatz 1 Satz 3 (bisher Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im neuen Satz 3 des § 19a Absatz 1 EStG auf Grund der Einfügung des Satzes 2.

Zu § 19a Absatz 3

Nach dem Gesetzentwurf werden Arbeitnehmer von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gefördert, deren Gründung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Dieser Zeitraum wird vor dem Hintergrund einer längeren Wachstumsphase auf zwölf Jahre ausgedehnt und damit der Kreis der begünstigten Arbeitnehmer entsprechend erweitert.

Die zusätzlichen Steuermindereinnahmen werden auf 50 Mio. Euro geschätzt.

Zu § 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2

Nach dem Gesetzentwurf unterliegt der nach § 19a Absatz 1 EStG nicht besteuerte Arbeitslohn u. a. dann der Besteuerung nach § 19 EStG und dem Lohnsteuerabzug, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung zehn Jahre vergangen sind.

Dieser Zeitpunkt wird um zwei Jahre nach hinten verschoben. Arbeitnehmer habe somit länger Zeit, sich auf die Besteuerungssituation einzustellen.

Die Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts führt zu Aufkommensverschiebungen, die außerhalb des Finanzplanungszeitraums eintreten.

Zu § 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 – neu –

Mit der Regelung wird die Übernahme der Lohnsteuer durch den bisherigen Arbeitgeber in den Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses steuerlich begünstigt.

Die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat gezeigt, dass in der Praxis Vorbehalte beim Besteuerungstatbestand „Beendigung des Dienstverhältnisses“ bestehen. Insbesondere besteht die Befürchtung, dass potenzielle Arbeitnehmer das Angebot einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung ablehnen würden, wenn ihnen im Falle des Arbeitgeberwechsels eine Besteuerung droht.

Ohne den Besteuerungstatbestand „Beendigung des Dienstverhältnisses“ müssten die alternativen Tatbestände – Nachversteuerung zehn Jahre (neu: zwölf Jahre) nach Erwerb oder bei Veräußerung der Anteile – von dem nachfolgenden Arbeitgeber durchgeführt werden. Die Nachholung der Besteuerung bei einem anderen Arbeitgeber wäre mit hohen bürokratischen Hürden und unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Dies ist nicht vereinbar mit dem Ziel der Bundesregierung, den Bürokratieabbau voranzutreiben. Es wäre auch systemfremd, wenn ein Arbeitgeber (Sach-)Löhne, die nicht von ihm selbst stammen, sondern aus einem vorherigen Dienstverhältnis, der Besteuerung unterwerfen muss. Eine „Weitergabe“ des nicht besteuerten Vorteils an einen nachfolgenden Arbeitgeber oder ggf. weitere nachfolgende Arbeitgeber würde zudem die Durchsetzung des Steueranspruchs nachhaltig

gefährden. Oft gibt es auch keinen nachfolgenden Arbeitgeber, an den die „Weitergabe“ des nicht besteuerten Vorteils erfolgen könnte. Auch die Alternative, dass in den Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses die Nachholung der Besteuerung im Veranlagungsverfahren erfolgt, ist nicht zielführend. Damit würde vom Grundsatz abgewichen, dass bei Arbeitnehmern und Finanzverwaltung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Zudem wäre im Rahmen der Veranlagung die Verifikation der Tatbestände nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand gewährleistet. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen wäre dem Finanzamt der Ablauf der „Zehnjahresfrist“ (neu: „Zwölfjahresfrist“) nicht bekannt. Auch über eine Veräußerung der Anteile erlangt das Finanzamt grundsätzlich keine Kenntnis, wenn die Vorgänge der Abgeltungsteuer unterliegen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen, die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in das Ausland ziehen, ist eine Durchsetzung des Steueranspruchs quasi unmöglich.

Um diesen unterschiedlichen Interessenlagen gerecht zu werden, werden nunmehr bei sog. „Nettolohnvereinbarungen“ im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögensbeteiligungen steuerliche Erleichterungen geschaffen.

Will der Arbeitgeber auf Grund einer Nettolohnvereinbarung die auf den Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer selbst tragen, sind nach den geltenden Bestimmungen diese von ihm übernommenen Abzugsbeträge ebenfalls Teile des Arbeitslohns, die dem Nettolohn zur Steuerermittlung hinzurechnet werden müssen (R 39b.9 der Lohnsteuer-Richtlinien – LStR). Die Lohnsteuer ist aus dem Bruttoarbeitslohn zu berechnen, der nach Minderung um die übernommenen Abzugsbeträge den Nettobetrag ergibt. Die Nettolohnvereinbarung führt damit regelmäßig zu höheren Steuerzahlungen.

Um dies zu verhindern, wird in § 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG diesbezüglich für den speziellen Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses gesetzlich eine Ausnahme festgeschrieben. Übernimmt der Arbeitgeber in diesen Fällen die auf den nach § 19a Absatz 1 EStG nicht besteuerten Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer, ist diese nicht Teil des zu steuernden Arbeitslohns. Die Regelung schlägt auf die Annexsteuern (ggf. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) durch. Der Arbeitgeber hat das Wahlrecht, die Steuer zu übernehmen; er ist nicht dazu gezwungen.

Dem Arbeitgeber wird es durch die Regelung leichter gemacht, durch entsprechende arbeitsvertragliche Zusagen qualifizierte Arbeitnehmer zu finden. Für den Arbeitnehmer ergeben sich mit der Beendigung des Dienstverhältnisses bei der Steuerübernahme durch den Arbeitgeber keine weiteren Steuerzahlungen. Ihm wird es damit leichter gemacht, das Unternehmen zu verlassen, ohne die Vermögensbeteiligungen veräußern oder die Steuerzahlungen anderweitig (z. B. durch Kreditaufnahme) finanzieren zu müssen.

Durch die Regelung wird die Systematik, dass mit der Beendigung des Dienstverhältnisses der Sachverhalt „Übertragung der Vermögensbeteiligung“ lohnsteuerlich abgeschlossen, nicht verändert. Gleichzeitig entsteht kein zusätzlicher Bürokratieaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung, da § 19a EStG weiterhin eine rein lohnsteuerliche Regelung bleibt.

Durch die Regelung zur Abmilderung der Besteuerung bei Beendigung des Dienstverhältnisses ergeben sich gegenüber dem Gesetzentwurf weitere nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen.

Zu § 19a Absatz 4 Satz 5 und 6

Mit der Änderung werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. In § 19a Absatz 4 Satz 5 und 6 EStG ist in den Verweisen die Satzangabe jeweils um 1 zu erhöhen.

Zu § 19a Absatz 5 – neu –

Es wird im neuen Absatz 5 geregelt, dass das Betriebsstättenfinanzamt nach der Übertragung einer Vermögensbeteiligung im Sinne des Absatzes 1 im Rahmen einer Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) den vom Arbeitgeber nicht besteuerten Vorteil im Sinne des § 19a Absatzes 1 EStG zu bestätigen hat. Der vom Arbeitgeber gewählte Ansatz muss den geltenden Bestimmungen entsprechen. Einen Anspruch haben der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Beteiligte (s. R 42e Absatz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien – LStR), ggf. auch ein die Pflichten des Arbeitgebers erfüllender Dritter.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhalten damit Rechtssicherheit hinsichtlich der lohnsteuerlichen Behandlung im Zeitpunkt der Übertragung einer Vermögensbeteiligung und auch hinsichtlich der nachzuholenden Besteuerung entsprechend § 19a Absatz 4 EStG. Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer und dem Finanzamt

bezüglich des Wertansatzes im Lohnsteuerabzugsverfahren wären ohne diese Möglichkeit unter Umständen erst zehn Jahre (neu: zwölf Jahre) später endgültig zu klären. Ein Nachweis für einen bestimmten Wertansatz wäre dann wesentlich schwerer zu führen.

Die Anrufungsauskunft ist gebührenfrei (§ 42e EStG i. V. m. R 42e Absatz 1 Satz 1 LStR).

Eine Anrufungsauskunft ist erst dann zulässig, wenn der Sachverhalt der Übertragung einer Vermögensbeteiligung auch tatsächlich verwirklicht ist. Mögliche Wertansätze einer geplanten Überlassung fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 19a Absatz 5 – neu – EStG.

Dem Arbeitnehmer steht es im Jahr der nachzuholenden Besteuerung frei, im Veranlagungsverfahren oder im Einspruchsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid einen niedrigeren Wert des Vorteils nachzuweisen, denn die Anrufungsauskunft nach § 42e EStG entfaltet eine Bindungswirkung nur im Lohnsteuerabzugsverfahren, nicht jedoch im Veranlagungsverfahren.

Durch die Regelungen entsteht für die Arbeitgeber (ggf. für die Arbeitnehmer) und für die Finanzverwaltung der Länder zusätzlicher nicht bezifferbarer Mehraufwand.

Zu § 19a Absatz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 5. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Zu Nummer 4 (§ 52 Absatz 27)

Es wird klargestellt, dass sich die Anwendungsregelung in § 52 Absatz 27 EStG auf § 19a EStG in der Fassung des Fondsstandortgesetzes bezieht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 26)

Zu den Buchstaben a, b und c

Die Regelung war bereits im Regierungsentwurf enthalten. Aus redaktionellen Gründen bedurfte es einer Neufassung des ganzen Artikels.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Der Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände in § 26 Nummer 4 InvStG wird um Kryptowerte ergänzt. Damit wird das Investmentsteuergesetz an eine entsprechende Erweiterung des Katalogs der aufsichtsrechtlich zulässigen Vermögensgegenstände im Kapitalanlagegesetzbuch in § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe j angepasst.

Bei Kryptowerten handelt es sich um eine neue Vermögenanlageklasse, die rechtlich nicht als Wertpapiere oder sonstige Anlageinstrumente im Sinne der §§ 193, 198 Kapitalanlagegesetzbuch zu qualifizieren sind. Kryptowerte werden in § 1 Absatz 11 Satz 4 Kreditwesengesetz definiert als digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die in § 284 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kapitalanlagegesetzbuch vorgesehene Beschränkung der Investition in Kryptowerte wird in das Investmentsteuergesetz übernommen.

Zu Nummer 2 (§ 57)

§ 57 Absatz 4 InvStG regelt den Anwendungsbeginn für die Änderungen in § 26 InvStG. Danach sind die Neuregelungen – parallel zu den Änderungen im Aufsichtsrecht – ab dem 2. August 2021 anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)**Zu § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b**

Durch Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096 ff.) wurde die Grunderwerbsteuerbefreiung für die Zuteilung eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren und in den Verfahren der Baulandumlegung angepasst (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und b GrEStG). Dabei wurde eine Prozentgrenze (20 Prozent) eingefügt. Bei dieser 20-Prozent-Grenze handelt es sich um eine „Nichtaufgriffsgrenze“. Das bedeutet: Übersteigt der Wert des zugewiesenen Grundstücks den Wert des eingebrachten Grundstücks (Sollanspruch auf Zuteilung) um höchstens 20 Prozent (= Minderzuteilung, wertgleiche Zuteilung oder unwesentliche Mehrzuteilung), ist diese Zuteilung insgesamt steuerfrei. Erfolgt dagegen eine Zuteilung, die den Sollanspruch um mehr als 20 Prozent übersteigt (wesentliche Mehrzuteilung), ist diese Zuteilung in Höhe der Differenz zwischen der Zuteilung und dem Sollanspruch grunderwerbsteuerpflichtig.

Die durch das JStG 2020 im GrEStG umgesetzte Gesetzesformulierung lässt jedoch eine nicht beabsichtigte und für den Steuerpflichtigen nachteilige Auslegung zu, die der Einordnung als Nichtaufgriffsgrenze entgegensteht. Mit diesem Antrag soll daher eine klarstellende und rechtssichere Gesetzesformulierung zur Anwendung der Nichtaufgriffsgrenze umgesetzt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**Zu Nummer 2****Zu § 253 Absatz 2**

Mit der Änderung wird in § 253 Absatz 2 Satz 3 BewG klargestellt, dass im Rahmen der Ermittlung der Restnutzungsdauer im Ertragswertverfahren das Alter des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt maßgeblich ist. Dies gilt nach § 253 Absatz 2 Satz 6 BewG auch bei bestehender Abbruchverpflichtung.

Zu Nummer 3**Zu § 259 Absatz 4**

Mit der Änderung wird in § 259 Absatz 4 Satz 2 BewG klargestellt, dass im Rahmen der Ermittlung der Alterswertminderung im Sachwertverfahren das Alter des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt maßgeblich ist. Dies gilt nach § 259 Absatz 4 Satz 5 BewG auch bei bestehender Abbruchverpflichtung.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu § 266 Absatz 4**

Mit § 266 Absatz 4 Satz 2 BewG wird klargestellt, dass für Einheitswertbescheide mit Wirkung für Grundsteuerzeiträume vor dem 1. Januar 2025 das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, gilt. Damit wird ermöglicht, dass für noch nicht abgeschlossene Altfälle Einheitswertbescheide mit Wirkung für Zeiträume vor dem 1. Januar 2025 noch erlassen, geändert oder aufgehoben werden können. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Feststellungsfrist für Sachverhalte, die bereits abgeschlossen sind und Einheitswertbescheide mit Wirkung vor dem 1. Januar 2025 betreffen, nicht verkürzt wird.

Zu Buchstabe b**Zu § 266 Absatz 5 – neu –**

Nach § 2 Absatz 2 BewG dürfen grundsätzlich nur solche Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden, die demselben Eigentümer gehören. Abweichend davon werden aktuell Flurstücke (insbesondere bei der Einheitsbewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) gemäß § 26 BewG in einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst, unabhängig davon, ob diese zivilrechtlich allein einem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner zuzuordnen wären oder anteilig beiden. Hintergrund ist, dass insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe häufig aus einer Fülle von Wirtschaftsgütern bestehen, die teilweise dem

einen, teilweise dem anderen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner gehören. Eine § 26 BewG entsprechende Regelung wurde mit dem GrStRefG vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) nicht in die Vorschriften über die Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022 übernommen. Dem liegen automationsstechnische Gründe durch die zukünftige Anknüpfung an das Liegenschaftskataster zugrunde.

Aus Sicht der Länder indes sind die erforderlichen Arbeiten bei Wegfall der Regelung des § 26 BewG im Rahmen der ersten Hauptfeststellung nicht zu leisten. Die Regelung des § 26 BewG sollte daher jedenfalls für den ersten Hauptfeststellungszeitraum fortgeführt werden, um eine Umsetzung der Grundsteuerreform nicht zu gefährden. Ohne die bisherige Regelung des § 26 BewG sind insbesondere im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erhebliche personelle Tätigkeiten im Rahmen der Grundsteuerreform in den Finanzämtern zusätzlich zu erledigen.

Dies sind insbesondere:

- Sichtung aller betroffenen Fälle bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (bundesweit gibt es über 4 Mio. Fälle, die davon betroffen sein können);
- Treffen einer fachlichen Zuordnung über das Eigentum für jedes einzelne Flurstück (wirtschaftliche Einheiten können mehrere hundert Flurstücke umfassen);
- Neuaufnahmen mit Erfassung aller Grunddaten;
- Mitteilung der neuen Aktenzeichen und der fachlichen Hintergründe der getrennten Erfassung an die Steuerpflichtigen;
- Erlass eines Bescheids über die Grundsteuerwertfeststellung/Festsetzung des Grundsteuermessbetrags für jedes neue Aktenzeichen;
- Mitteilung der neuen Aktenzeichen und der Grundsteuermessbeträge an die Kommunen.

Auch die Kommunen müssten für jede neue wirtschaftliche Einheit einen Grundsteuerbescheid erlassen. Die Regelung des § 266 Absatz 5 BewG ermöglicht in Bezug auf § 26 BewG in den drei nachstehend dargestellten Konstellationen (K) „gemischter“ Eigentumsverhältnisse entgegen der allgemeinen Regelung des § 2 Absatz 2 BewG die Zusammenfassung zu einer wirtschaftlichen Einheit:

(K)	Wirtschaftsgüter im Alleineigentum		Wirtschaftsgüter im gemeinsamen Eigentum
1	Alleineigentum A	Alleineigentum B	
2	Alleineigentum A oder B		Gemeinsames Eigentum A und B
3	Alleineigentum A	Alleineigentum B	Gemeinsames Eigentum A und B

Ohne die neue Regelung des § 266 Absatz 5 BewG müsste in diesen Fällen im Zuge der Grundsteuerreform jeweils eine Aufteilung in mindestens zwei, womöglich sogar drei wirtschaftliche Einheiten stattfinden. Das hätte zur Folge, dass sich die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten erhöht. Schätzungsweise ist bundesweit mit ca. einer Million neuer wirtschaftlicher Einheiten allein beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen.

Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand ist im Rahmen der ersten Hauptfeststellung weder im Sinne der Verwaltungsökonomie noch der Bürgerfreundlichkeit darstellbar.

Um zukünftigen Aufwand bei der Entstehung neuer wirtschaftlicher Einheiten zu vermeiden, ist eine Aufhebung der Norm zur zweiten Hauptfeststellung vorgesehen (Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 2028; siehe Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3). Bis dahin soll die KONSENS-Grundstücksdatenbank LANGUSTE fertiggestellt sein und damit die Zuordnung anhand der Liegenschaftskataster automatisiert erfolgen. Die Existenz einer Regelung, welche die Zuordnung von Flurstücken verschiedener Eigentümer zu einer wirtschaftlichen Einheit anordnet, erfordert zur Umsetzung personellen Aufwand (Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 BewG) und widerspricht damit dem mittelfristigen Ziel, die Feststellung der Grundsteuerwerte weitgehend zu automatisieren.

Mit der Bezugnahme auf § 34 Absatz 4 bis 6 BewG im neuen § 266 Absatz 5 BewG wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsgüter, die bisher im Rahmen der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs insbesondere bei Gesellschaften und Gemeinschaften mit einbezogen worden sind, weiterhin als zu dieser wirtschaftlichen Einheit gehörig betrachtet werden. Dies vermeidet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Ausgliederung von Grundstücken, die einem oder mehreren Beteiligten gehören und dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft zu dienen bestimmt sind.

Zu Nummer 5

Zu Anlage 31 (zu § 237 Absatz 6 und 7)

In Anlage 31 zu § 237 Absatz 6 und 7 wird klargestellt, dass ein Zuschlag für fließende Gewässer nur in Fällen der Teichwirtschaft und der Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft zu erheben ist. Dies gilt sowohl für eine Durchflussmenge bis 500 Liter/Sekunde, als auch für eine Durchflussmenge über 500 Liter/Sekunde. Der Wille des Gesetzgebers ist ein Zuschlag bei fließenden Gewässern für intensive Fischzuchten (Aquakulturen, Forellenzuchten) und nicht bei der einfachen Binnenfischerei. Für diese erfolgt ein Zuschlag nur bei stehenden Gewässern.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu § 266 Absatz 5 – aufgehoben –

Um zukünftigen Aufwand bei der Entstehung neuer wirtschaftlicher Einheiten zu vermeiden, wird der neue § 266 Absatz 5 BewG zur zweiten Hauptfeststellung mit Ablauf des 31. Dezembers 2028 aufgehoben (Artikel 19 Absatz 3). Bis dahin soll die KONSENS-Grundstücksdatenbank LANGUSTE fertiggestellt sein und damit die Zuordnung anhand der Liegenschaftskataster automationsgestützt erfolgen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 9 Nummer 1 Satz 3 und Satz 4 – neu –

Bisher können Wohnungsunternehmen – unabhängig von der Rechtsform – bei der Ermittlung des Gewerbeertrags den auf die Wohnungsüberlassung entfallenen Ertrag nach Maßgabe des § 9 Nummer 1 Satz 2 ff GewStG kürzen (sog. erweiterte Kürzung). Das Unternehmen unterliegt insoweit im Ergebnis damit nicht der Gewerbesteuer. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich das Unternehmen auf diesen Geschäftsbereich beschränkt. Unschädlich für die erweiterte Kürzung sind nur abschließend im Gesetz aufgeführte „wohnungsnahe“ Nebentätigkeiten. Der Gewinn aus diesen Nebentätigkeiten unterliegt jedoch der Gewerbesteuer.

Betrieben Grundstücksunternehmen bisher auch die Erzeugung von Strom aus Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, so verloren sie insgesamt die Möglichkeit, die erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen zu können.

Um Anreize für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (einschließlich Elektrofahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, § 1 Absatz 3 StVO), zu setzen, sieht die Änderung daher vor, dass Grundstücksunternehmen im Hinblick auf die vorgenannte Tätigkeit die erweiterte Kürzung weiterhin in Anspruch nehmen können, wenn ihre diesbezüglichen Einnahmen in dem für den Erhebungszeitraum maßgeblichen Wirtschaftsjahr nachweislich nicht höher als 10 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind. Der Strom aus den Energieerzeugungsanlagen darf dabei nur ins Netz eingespeist oder an die Mieter des Grundstücksunternehmens geliefert werden. Zu den begünstigten Einnahmen, die im Zusammenhang von dem Betrieb der Anlagen erzielt werden, rechnen auch die Einnahmen aus zusätzlichen Stromlieferungen im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 6 des EnWG bei Mieterstromanlagen. Der Selbstverbrauch von erzeugtem Strom

steht der erweiterten Kürzung ebenfalls nicht entgegen. Gewerbliche Einnahmen aus dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks sind wegen des ausdrücklichen Bezugs auf § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht begünstigt.

Grundstücksunternehmen verlieren nach heutiger Rechtslage den Anspruch auf die erweiterte Kürzung, wenn sie neben begünstigten Tätigkeiten auch andere gewerbliche Tätigkeiten ausüben oder z. B. Mieteinnahmen aus der Überlassung von Betriebsvorrichtungen erzielen, die keinen funktionalen Zusammenhang mit dem vermieteten Grundstück aufweisen (vgl. BFH-Urteil vom 17. Mai 2006, BStBl II S. 659). Auf den Umfang dieser Tätigkeiten kommt es dabei nicht an. Künftig soll die erweiterte Kürzung erhalten bleiben, wenn die Einnahmen in dem für den Erhebungszeitraum maßgeblichen Wirtschaftsjahr aus diesen übrigen Tätigkeiten nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind und aus unmittelbaren Vertragsverhältnissen mit den Mietern des Grundstücks stammen.

Die Änderung des § 9 Nummer 1 GewStG ändert nichts daran, dass Grundstücksunternehmen mit den Einnahmen aus den künftig begünstigten Tätigkeiten der Besteuerung unterliegen.

Zu Nummer 2

Zu § 29 Absatz 1 Nummer 2

Der Gewerbesteuermessbetrag eines Unternehmens, das Betriebsstätten in mehreren Kommunen unterhält, wird nach allgemeinen Grundsätzen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in diesen Betriebsstätten zu den gesamten Arbeitslöhnen des Unternehmens zerlegt. Im Bereich der Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie werden die Erzeugungsanlagen vor Ort grundsätzlich so betrieben, dass an den Betriebsstandorten keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Um diesen Kommunen (Standortkommunen) dennoch einen Anteil am Messebetrag zuzuweisen, ist nach derzeitiger Rechtslage in § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG eine Zerlegung nach zwei Komponenten vorgegeben. Hiernach werden 30 Prozent des Messbetrags nach dem Verhältnis der gezahlten Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten zu den insgesamt gezahlten Arbeitslöhnen und 70 Prozent nach dem Verhältnis des maßgebenden Sachanlagevermögens in den einzelnen Betriebsstätten zum gesamten maßgebenden Sachanlagevermögen zerlegt.

Um Standortkommunen noch stärker und gleichmäßiger als bisher an der Gewerbesteuer der Anlagenbetreiber zu beteiligen und die Akzeptanz von Erneuerbare-Energie-Projekten auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde zu erhöhen, mit dem Ziel, Erneuerbare Energie-Projekte insgesamt besser und schneller zu genehmigen, soll zum einen das bestehende Zerlegungsverhältnis mit der Änderung auf 10 Prozent zu 90 Prozent zu Gunsten der Standortkommunen geändert werden. Zum anderen wird der Zerlegungsmaßstab des maßgebenden Sachanlagevermögens durch den Zerlegungsmaßstab der installierten Leistung im Sinne des § 3 Nummer 31 EEG ersetzt. Letzterer unterliegt – anders als das maßgebende Sachanlagevermögen, das sich nach dem Buchwert richtet – grundsätzlich keinen jährlichen Veränderungen.

Zu Nummer 3

Zu § 36 Absatz 1

Die Änderungen in § 9 Nummer 1 GewStG sind nach der geänderten allgemeinen Anwendungsregelung des § 36 Absatz 1 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 285 HGB)

Bei der Aufnahme des § 286 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung von geschlossenen Sondervermögen in § 1 Absatz 10, § 139 Satz 2 KAGB-E. Zudem wird die Bezugnahme auf das mittlerweile außer Kraft getretene Investmentgesetz gestrichen. Sie steht im Zusammenhang mit der einjährigen Übergangsfrist in § 345 Absatz 3 Satz 1 KAGB, die bereits am 21. Juli 2014 abgelaufen ist.

Zu Nummer 2 (§ 290 HGB)

Gemäß § 139 Satz 2 KAGB-E dürfen geschlossene inländische Spezial-AIF zukünftig auch als Sondervermögen aufgelegt werden (Artikel 1 Nummer 40 des Regierungsentwurfs). Mit der Änderung in § 290 Absatz 2 Nummer 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) wird die dort geregelte Ausnahme von der Konsolidierungspflicht nunmehr auch auf als Sondervermögen aufgelegte geschlossene inländische Spezial-AIF und auf vergleichbare EU-Investmentvermögen und ausländische Investmentvermögen erstreckt. Dem aus der mangelnden Konsolidierung der Spezial-Sondervermögen resultierenden Informationsnachteil für die Abschlussadressaten ist durch eine entsprechende Anhangangabepflicht (§ 314 Absatz 1 Nummer 18 HGB) Rechnung getragen. Darüber hinaus wird die Bezugnahme auf das mittlerweile außer Kraft getretene Investmentgesetz gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 314 HGB)

Bei der Aufnahme des § 286 Absatz 1 KAGB handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung von geschlossenen Sondervermögen in § 1 Absatz 10, § 139 Satz 2 KAGB-E. Zudem wird die Bezugnahme auf das mittlerweile außer Kraft getretene Investmentgesetz gestrichen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Die Änderung enthält eine Übergangsbestimmung für die geänderten § 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und § 314 Absatz 1 Nummer 18 HGB.

Zu Artikel 13 (Änderung des Börsengesetzes)**Zu § 10 Absatz 3**

Mit der Änderung wird die bislang nur eingeschränkte Anwendbarkeit der in der Abgabenordnung (AO) enthaltenen Auskunft-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden im Bereich des Börsengesetzes so erweitert, dass diese für sämtliche Steuerstraftaten gelten. Nach der bisherigen Rechtslage gelten die in der Abgabenordnung normierten behördlichen Informationspflichten gegenüber Steuerbehörden im Bereich des Börsengesetzes nur sehr begrenzt. Sie erfassen lediglich Steuerstraftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, sowie vorsätzlich falsche Angaben. Mit der Änderung werden die Möglichkeiten der Steuerbehörden zur Feststellung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte gestärkt, um Steuerhinterziehung im Finanzmarktbereich wirksam zu bekämpfen. Die Auskunft-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Finanzbehörden gelten nach der Abgabenordnung grundsätzlich für alle Behörden voll und unmittelbar. Die Änderung stellt diese Rechtslage, welche bislang durch eine Spezialregelung im Bereich des Börsengesetzes zurückgedrängt war, auch für die Börsen und die Börsenaufsichtsbehörden her. Im Ergebnis werden diese danach grundsätzlich ebenso behandelt wie die BaFin und andere Behörden auch, welche nach der Abgabenordnung Anhaltspunkte für Steuerstraftaten melden müssen.

Hierzu wird die bestehende Regelung zum Informationsaustausch mit den Steuerbehörden an entsprechende Regelungen im Bank- und Wertpapieraufsichtsrecht angepasst. Diese Regelungen waren mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe vom 2. November 2015 (BGBl. I 2015, S. 1864) im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen verschärft worden, um Steuerhinterziehung im Finanzmarktbereich wirksam zu bekämpfen (vgl. BT-Drs. 18/5009, S. 71, 89).

Unterschiede, die eine abweichende Behandlung des Börsenbereichs von den anderen Bereichen des Finanzaufsichtsrechts rechtfertigen können, bestehen nicht, sodass mit diesem Gesetzentwurf eine Angleichung der Regelung im Bereich des Börsengesetzes an die Regelungen in anderen Bereichen des Finanzaufsichtsrechts erfolgt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Die Erweiterung der Bereichsausnahme in § 2 Absatz 1 Nummer 3b ist die Voraussetzung zur Einführung der Möglichkeit für EF-Fonds, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere zu übernehmen.

Ohne die Bereichsausnahme würde es sich dabei sonst um ein unzulässiges Bankgeschäft handeln. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung trägt den praktischen Bedürfnissen von EF-Fonds Rechnung.

Zu Artikel 15 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§§ 4f und 4g)

Mit der Regelung in § 4f Absatz 1 wird für den besonderen Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt eine neue Form der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten geschaffen, die von der herkömmlichen elektronischen Bekanntgabe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abweicht. Das Verwaltungsverfahrensgesetz geht vor allem von punktuellen Kontakten zwischen Verwaltung und Bürger aus. Demgegenüber besteht zwischen der Bundesanstalt und den Beaufsichtigten ein enges und dauerhaftes Aufsichtsverhältnis und die Beteiligten haben ein gesteigertes Eigeninteresse am Verwaltungsverfahren, das im beiderseitigen Interesse eine einfachere und rechtssichere elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten auch ohne eine obligatorische Einwilligung rechtfertigt. Dies gilt nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz für begünstigende wie auch belastende Verwaltungsakte.

Nach § 4f Absatz 2 ist ein Abruf von einem von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahren für die Bekanntgabewirkung nicht zwingend erforderlich. Ein Zugang wird vermutet. Auch ein belastender Verwaltungsakt gilt insoweit spätestens am fünften Kalendertag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Dies stellt sicher, dass insbesondere ein belastender Verwaltungsakt auch ohne einen Abruf beispielsweise bei einer Zugangsverweigerung wirksam wird. Soweit der Bekanntgabeadressat einen Widerspruch deshalb nicht rechtzeitig einlegt, weil er ohne sein Verschulden daran gehindert war, seine Pflicht zum rechtzeitigen Abruf nachzukommen, kann er nach § 32 VwVfG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Wird der Verwaltungsakt aber schon innerhalb der fünf Tage abgerufen, so wird dieser sofort wirksam. Das ist sachgerecht, weil ein Adressat mit dem Abruf auch vom Inhalt des Verwaltungsaktes Kenntnis erlangt.

Die Bundesanstalt setzt für das elektronische Kommunikationsverfahren ein nach dem Stand der Technik sicheres Verfahren ein, wie es beispielsweise derzeit bereits bei der bewährten Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) der BaFin zum Einsatz kommt.

§ 4f Absatz 3 dient der Vermeidung von Zusatzaufwand, da der Verwaltungsakt nur bei einem zwingenden rechtlichen Klarstellungs- oder Beweissicherungsinteresse, z. B. bei Notwendigkeit eines Ausdrucks zur Vorlage vor Gericht, schriftlich zu bestätigen ist.

Mit der Vorschrift des § 4g Absatz 1 wird für den besonderen Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt eine von § 5 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) abweichende Form der elektronischen Zustellung von Verwaltungsakten geschaffen. Die Ausführungen zur elektronischen Bekanntgabe nach § 4f dieses Gesetzes gelten entsprechend.

Die Kennzeichnung als Zustellungssache dient der Hinweis- und Warnfunktion. Als Nachweis der Zustellung genügt die elektronische Protokollierung des Abrufes im elektronischen Kommunikationsverfahren der Bundesanstalt oder ein Vermerk in den Akten. Hierbei ist der Zeitpunkt der Bereitstellung zu dokumentieren.

Zu Artikel 17 (Änderungen von Verordnungen)

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die die Änderung von § 38 Absatz 4 Satz 5 KAGB nachvollzieht, sowie auch die Befreiung von AIF-Zweigniederlassungen erfasst, die anders als die Befreiung von OGAW-Zweigniederlassungen versehentlich bisher nicht im Tatbestand enthalten war.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 3 – neu –**

Um zukünftigen Aufwand bei der Entstehung neuer wirtschaftlicher Einheiten zu vermeiden, wird der neue § 266 Absatz 5 BewG zur zweiten Hauptfeststellung mit Ablauf des 31. Dezembers 2028 über das Inkrafttreten von Artikel 8 (neu) wieder aufgehoben.

Absatz 4 – neu –

Der neue Artikel 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 2021

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

